

Amt Schönberger Land

Informationsvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0113/2019	- Fachbereich IV				
	Status:	öffentlich					
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland					
	Datum:	26.11.2019					
	Telefon:	038828-330-1410					
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de					
Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontierungsmaßnahmen der Gemeinde Selmsdorf - Bestandskontrolle, Bewertung sowie Maßnahmeentwicklung							
Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf					Abstimmung:		
					Ja	Nein	Enth.
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Die Gemeinde Selmsdorf hat festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus rechtskräftigen B-Plänen und bereits umgesetzte Ökokontierungsmaßnahmen durch das Ingenieurbüro Uhle prüfen lassen.

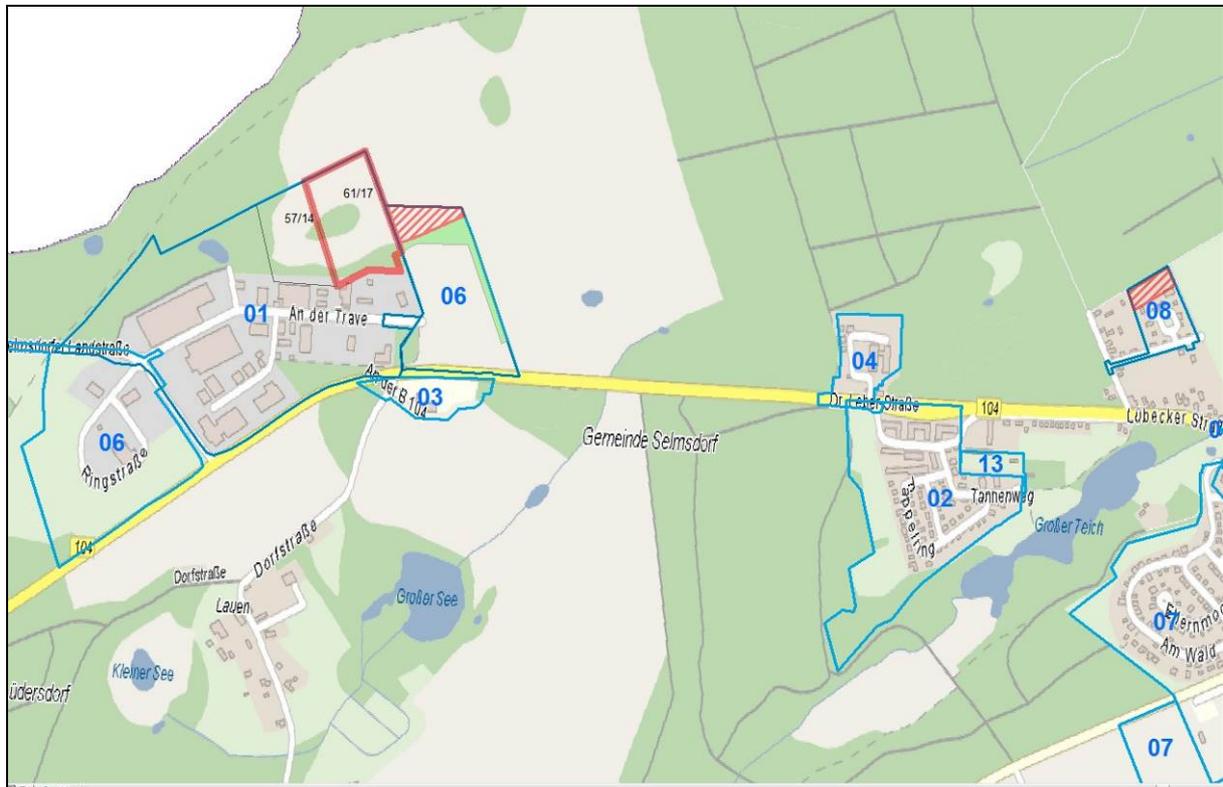
Die übersichtliche Darstellung der Ergebnisse der Prüfung mit Maßnahmenvorschlägen einschließlich Kostenvoranschlägen ist in der Anlage beigefügt und wird am Sitzungsabend von Herrn Uhle näher erörtert.

Anlage:

Auswertungsunterlagen

Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontierungsmaßnahmen der Gemeinde Selmsdorf

Bestandskontrolle und Bewertung sowie Maßnahmeentwicklung



Im Auftrag der
Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

Auftragnehmer:
Ingenieurbüro Uhle (**ibu**)
Ingenieurbüro für Umweltplanung
Siebenmorgen 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 01. Mai 2019

Aufgabenstellung

Die Gemeinde Selmsdorf hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Bebauungspläne umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht. Neben den baulichen Inhalten wurden in diesem Zusammenhang auch zahlreiche Grünordnungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Zudem wurden von der Gemeinde Selmsdorf auch zahlreiche Ökokontierungsmaßnahmen entwickelt.

In der Regel wurden alle Grünmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Planung ausgeführt und fertiggestellt. Die Fertigstellung einzelner Maßnahmen endet jedoch oftmals nach etwa 3 Jahren. Ausfälle und Nutzungsänderungen wurden nach diesem Zeitraum nicht immer konsequent überprüft, so dass es auch zu Abweichungen zur ursprünglichen Planungen kommen kann.

Zudem sind zum Teil Festsetzungen getroffen worden, welche nicht unbedingt dem festgelegten Entwicklungsziel für die Maßnahme entsprechen. Zur Umsetzung der grünordnerischen Planungsziele der Gemeinde sind gegebenenfalls auch diesbezüglich Korrekturen vorzunehmen bzw. sinnvolle Änderungen der Umsetzungsstrategie bei Fehlentwicklungen vorzunehmen.

Die naturschutzfachlich gewollten Zielstellungen sind zum Teil nicht mit den dafür vorgesehenen Festsetzungen zu erreichen. Hier ist zu prüfen, welche naturschutzfachlichen Zielstellungen für die einzelnen Flächen tatsächlich sinnvoll und umsetzbar sind und mit welchen Mitteln der Pflege dies erreicht werden kann.

Oftmals treten auch Pflanzausfälle noch nach einigen Jahren auf. Auch hier besteht dann die Verpflichtung entsprechend nachzubessern.

Die Gemeinde Selmsdorf sieht sich deshalb in der Pflicht eine Überprüfung der grünordnerischen Festsetzungen von Bebauungsplänen sowie der Ökokontierungsmaßnahmen vorzunehmen und die vorhandenen Defizite zu beseitigen.

Dies entspricht auch einer Selbstkontrolle gemäß Vorgabe in der Bauleitplanung, obwohl dies aber eher eine Ausnahme im Vergleich zu vielen anderen Städten und Gemeinden ist.

Zu diesem Zweck werden alle o.g. Vorhaben hinsichtlich grünordnerischer Belange überprüft. Minimierungsmaßnahmen und Grüngestalterische Festsetzungen, die nicht als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen fungieren, bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Ausgleichszahlungen bzw. der Kauf von Ökopunkten entfällt ebenfalls eine Kontrolle. Insbesondere werden folgende im Zusammenhang mit der Planung festgesetzte grünordnerische Maßnahmen überprüft:

- Einzelbaumpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- Sämtliche Pflanzmaßnahmen von Großgehölzen außerhalb des Plangebietes
- Flächige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jeden B-Plan und jede Ökokontierungsmaßnahme wird wie nachfolgend dargestellt, vorgegangen:

1. Maßnahme Kurzbeschreibung / Zielstellung
 - Kartendarstellung und Beschreibung
2. Umsetzungsstand – Derzeitige Situation (Bewertung und Defizite)
 - Beschreibung der Ist-Situation
 - Bestands-Kartendarstellung mit entsprechenden Darstellungen der Defizite
3. Erfordernisse

Übersicht über **Ersatzmaßnahmen und Grünfestsetzungen** im Zusammenhang mit **Bebauungsplänen**

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
1	Gewerbegebiet „An der Trave“	Festsetzung aus B-Plan + 1. Änderung	Großflächige Sukzessionsfläche nördlich des Baugebietes (zulässig 1 Mahd jährlich)	Umgesetzt a) Ausschließlich Sukzession b) Pflegeflächen (Mahd)
2	Tannenwald	3.1	Erhaltungsgebote	nicht relevant
		3.2	Einzelbaumpflanzung entlang der Straße	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		3.3	Anpflanzgebot 3m breiter, 2reihiger Hecken aus Hainbuche im Bereich der Spielplätze	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		3.4	7reihige Hecke mit Überhältern Bereich Aufschüttung an der B104	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		3.5	Anpflanzgebote zur Einzäunung von Gemeinschaftsstellplätzen	Nicht umgesetzt, tw. auch aufgrund geänderter Planung, für Prüfung nicht relevant
		3.6	Maßnahmen zum Schutz... (T-Linie), Streuobstwiese	Teilweise umgesetzt
		3.7	Maßnahmen zum Schutz... (T-Linie), Extensivgrünland	umgesetzt
3	Tank- und Raststätte	4.4.2	6 Laubbäume Böschung B104 100 Sträucher Böschung 450m ² (Fläche 1)	Innerhalb B-Plan, (Anpflanzgebot) umgesetzt
		4.4.3	7 Laubbäume Sträucher 250m ² (Fläche 2) (westlich der Straße nach Lauen)	Anpflanzgebot umgesetzt
		4.4.4	Trockenrasen oberhalb Pflanzfläche 2 (300m ²) Fläche 3	Fläche vollkommen verbuscht mit Besenginster sowie Kriechrasen
		4.4.5	Böschungskrone oberhalb Pflanzfläche 3 3 Baumgruppen und Sträucher	umgesetzt
4	Am Forstweg	10.1.1	Schutzgrün , Gehölzpflanzung gem. Gehölzliste	Überwiegend umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		10.1.2	Spielplatz, parkartig mit	Umgesetzt, für Prüfung

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
			Gehölzen und Zierrasen	nicht relevant
		10.2.1	Anpflanzgebot im Bereich Schutzgrün	Dopplung der Maßnahme mit 10.1.1 für Prüfung nicht relevant
		10.2.2	3m Heckenpflanzung	Offensichtlich nicht umgesetzt für Prüfung nicht relevant
		10.2.3	Einzelbäume im Straßenraum und den öffentlichen Grünflächen	für Prüfung nicht relevant
		10.3	Erhaltungsgebote	für Prüfung nicht relevant
5	Sondergebiet Windenergieanlagen			Nicht rechtskräftig
6	Herrenwiekers Camp / Krempelmoor	II.2	Bepflanzung der Verwallungen (Pflanzliste A) nördlich und westlich des Plangebietes	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.3	Anpflanzungen Ost- und Südseite Teilgebiet 2 sowie im Umfeld der Planstraßen B und C	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.4	Erhaltungsgebot für Bäume und Gebüsche sowie Ergänzungspflanzung an der Bundesstraße	für Prüfung nicht relevant
		II.5	Erhaltung der Alleebäume im Teilgebiet 2 an der Bundesstraße	für Prüfung nicht relevant
		II.6	Erhaltung und Verstärkung Gehölzbiotop Planstraße C, Bereich Wendehammer	für Prüfung nicht relevant
		II.7	Baumreihenpflanzung entlang Planstraße, Teilgebiet 1	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.8	Pflege öffentlicher Grünflächen im Straßenraum als Landschaftsrasen	für Prüfung nicht relevant
		II.9	Bepflanzung Grünfläche um Teilgebiet 1.3 mit Bodendeckern	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.10	4m breiter Pflanzstreifen auf Gewerbeflächen entlang Planstraße A und B	für Prüfung nicht relevant
		II.11	Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.12	Einhaltung unversiegelter Flächen	für Prüfung nicht relevant
		II.13	Dauerhafte Sukzession auf M 1 und M 2 (siehe Abbildung) – langjährige Pflege durch Mahd und Abtransport Mähgut, Mahd alle 2 Jahre, ¼ ist jährlich umzubrechen.	Nur teilweise umgesetzt; überwiegend vollständige Sukzession, Teilfläche 2 teilweise Mahd, kein Umbruch
		II.14	Externe Maßnahme M 3 auf Flurstück 57 (tlw), Flur 1, Gemarkung Roduchelstorf – gesteuerte Sukzession, alle 2-3 Jahre Mahd;	Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
			aufkommender Gehölzaufwuchs in Gruppen erhalten	
		II.15	Externe Maßnahme M 3 2 streifenförmige Initialpflanzungen als Abgrenzung zur A20	Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)
		II.16	Externe Maßnahme M 3 Herstellung Kleingewässer in nordwestlicher Geländesenke	Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)
		II.17	Externe Maßnahme M 3 Dichte Gehölzpflanzung Gegenüber Autobahntrasse	Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)
		II.18	Natürliche Sukzession auf Maßnahmefläche M 4	Umgesetzt , Fläche mit Besenginster verbuscht
		1.1 (2.Änderung)	Heckenpflanzung am östlichen Bereich der Änderungsfläche	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
7	Am Sandberg	II.1	Verwendung standortgerechter heimischer Arten	Kenntnisnahme, kein prüfbarer Flächenbezug
		II.2	Verwallungen mit Bepflanzungen Pflanzliste A	Überwiegend umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.3	3m Hecke westl. und nördl. Grundstücksabgrenzung	umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.4	Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet	umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.5	Festsetzung Wurzelraum	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		II.6	Gestaltung Fließgewässer und Kleingewässer innerhalb M 1	Nicht umgesetzt, Änderung B-Plan mit Genehmigung Ministerium 2002
		II.7	Sukzessionsfläche mit langjähriger Aushagerung und Mahd (M2)	Umgesetzt als Extensivgrünland
		II.8	Naturnahe Gestaltung am Selmsdorfer Graben; Sukzession auf Flächen mit einzelnen Gehölzen; Baumreihe entlang B 104; Pflanzung von Obstbäumen nördlich des Selmsdorfer Graben	Maßnahmen wurden umgesetzt, Pflegezustand ist zu verbessern
		II.9	Erhaltungsgebot für Hecke	für Prüfung nicht relevant
		II.10	Mahdtermin Herstellung Sukzessionsflächen (ersten 5 Jahre)	für Prüfung nicht relevant
8	Am alten Wasserwerk	5.3	Maßnahmefläche im nördlichen Plangeltungsbereich (Ziel: Sandmagerrasen)	Nicht umsetzbar, wird durch die Anwohner gärtnerisch genutzt
		5.4	Grundstücksbezogene	Nicht umsetzbar und

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
			Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen	schwer kontrollierbar, nicht prüfungsrelevant
		5.5	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb Gemeindegebiet	Umgesetzt, auf Flächen des NABU
		6.1	Parkanlage mit Baumpflanzungen	Umgesetzt, nicht prüfungsrelevant
		6.2	Erhaltungsgebot für Anpflanzmaßnahmen	nicht prüfungsrelevant
9	Gewerbegebiet Kurzstücken		Ökokontierungsmaßnahme 11	Ökokonto in Genehmigungsplanung
10	Flöhkamp	II.3	Erhaltungsgebot für Gehölze / Untersagung Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel	für Prüfung nicht relevant
		II.4.1	Anpflanzgebot gemäß Pflanzliste	Im öffentlichen Bereich umgesetzt Auf privaten Grundstücksflächen nicht umgesetzt
		II.4.2	Unterbrechung der Anpflanzgebote	für Prüfung nicht relevant
		II.4.3	Anpflanzgebote	Nicht umgesetzt, zum Teil auch keine Bebauung
		II.4.4	Festsetzung von Einzelbaumstandorten auf Privatgrundstücken	Dauerhaft kaum kontrollierbar, für Prüfung nicht relevant
		II.4.5	Grünanlage mit 25% Gehölzanpflanzung	Umgesetzt, mehrfach nachgepflanzt
		II.4.6	Regenwasserrückhaltebecken (naturnah)	Umgesetzt, nicht prüfungsrelevant
		II.5.1	Behandlung Oberboden	Umgesetzt, nicht prüfungsrelevant
		II.5.2.1	Erhaltungsgebot für geschützte Gehölze innerhalb Maßnahmefläche	Umgesetzt, nicht prüfungsrelevant
		II.5.2.2	Saumentwicklung gem. Artenliste 2	umgesetzt
		II.5.3	Maßnahmefläche Sukzession und Initialpflanzung	umgesetzt
		II.5.4	Ersatzmaßnahmen extern (Kompensationsüberschuss aus B 8)	Regelung städtebaulicher Vertrag
10.1	Flöhkamp	1. Änderung	Zulässigkeit von Einfriedungen	für Prüfung nicht relevant
10.2	Flöhkamp	2. Änderung	Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen	für Prüfung nicht relevant

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
11	Sülsdorf Dorfmitte			Nicht rechtskräftig
12	Neue Reihe Ost	II.1 bis. II.5	Diverse Anpflanzungen von Großbäumen gem. Pflanzliste innerhalb Plangebiet	Plan noch nicht umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
13	Wohngebiet Dr.-Leber-Str.	8.1	Wasserdurchlässige Befestigung	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		8.2	Wassergebundene Befestigung für bestimmte Verkehrsflächen	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
		8.3	Behandlung von Bodenaushub und Abfall	für Prüfung nicht relevant
		9.1	Anpflanzgebote für Zäsurgrün (Bodendecker, Ziergehölze), Einzelbaumpflanzung im Plangebiet	Umgesetzt,
		9.2	Anpflanzgebote für Abstandsgrün	Nicht umgesetzt,
		9.3	Grundstücksbezogene Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen	schwer umsetzbar und schwer kontrollierbar, nicht prüfungsrelevant
		9.4	Pflanzliste I	Wurde bei Baumpflanzungen beachtet
		9.5	Einzelbaumpflanzung (festgesetzter Standort) entlang der Planstraße auf Privatgrundstück	Umgesetzt
		9.6	Pflanzliste II	Wurde bei Baumpflanzungen beachtet
9.7	Zuordnung von Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant		
14	Am Park			Nicht rechtskräftig
15	Windpark Selmsdorf	4.2	8m Pufferstreifen um alle Sölle des Plangebietes	Pufferstreifen wurden angelegt, Interpretation nicht immer exakt möglich, da Sölle (Kleingewässer) eigentlich nicht bzw. nicht mehr in der Menge vorhanden
		4.3	Wald mit Waldmantel nördlich Ökokonto M 7	Umgesetzt, im Zusammenhang mit großflächiger Waldanpflanzung
16	Mühlenbruch	9.1 bis 9.17 und 9.19 bis 9.22	Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
		9.18	Nutzung von Ökokonten (Ökokonto Nr. 7 –	Siehe Ökokonto Nr. 7

Nr.	Name	Festsetzung	Maßnahme	Stand
			Waldentwicklung)	
16.1	Am Mühlenbruch - nördliche Erweiterung	9.1 bis 9.19	Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
17	„Versorgungszentrum“			Nicht rechtskräftig
18	Deponie auf dem Ihlenberg	5.1 bis 5.14	Zahlreiche Festsetzung zum Anpflanzen und zum Erhalt von Grünflächen	Umsetzung bzw. Erhaltung obliegt sämtlich dem Vorhabenträger
19	Erweiterung Wohngebiet an der Dr. Leber-Straße			Nicht rechtskräftig
20	Lebensmittelmarkt Selmsdorf	4.1 bis 4.5	Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
		4.6	Nutzung von Ökokonten (Ökokonto Nr. 7 – Waldentwicklung)	Siehe Ökokonto Nr. 7
21	Neue Reihe	7.4	Anpflanzgebot 3reihige Hecke	Überwiegend umgesetzt, noch in der Umsetzungsphase

Bebauungsplan Nr. 1 – Gewerbegebiet an der ehemaligen Grenzübergangsstelle

Maßnahme: Festsetzung Sukzessionsfläche (zulässig 1 Mahd jährlich)

Flächengröße: gesamt (einschl. Wasserflächen 11ha)

Auszüge aus B-Plan und 1. Änderung

- a - Im Norden des Plangeltungsbereiches werden "öffentliche Grünflächen -Sukzessionsflächen-" festgesetzt. Diese Flächen sollen mittelfristig einem naturnahen Zustand zugeführt werden. Innerhalb dieser Flächen werden Flächen für Aufschüttungen und Wasserflächen festgesetzt; dies um einerseits einen besseren Übergang zur freien Landschaft zu erreichen und andererseits den Naturraum aufzuwerten. Im Sinne der Pflege und Entwicklung dieser Flächen wird textlich festgesetzt, daß nach Abschluß der notwendigen Gestaltungsmaßnahmen nur eine Mahd zulässig ist.

3.8 Auf den "Sukzessionsflächen" ist nach § 9 (1) 20 BauGB im Interesse der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach Abschluß der notwendigen Gestaltungsmaßnahmen lediglich eine Mahd pro Jahr zulässig.



Abbildung 1: Flurstück 61/17 (magenta umrandet) mit Defiziten bei der geplanten Umsetzung auf einer Teilfläche von 13.500m² (rot schraffiert)

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die westlichen Teilflächen des Flurstücks 57/14 entwickeln sich vollständig sukzessiv. Derzeit handelt es sich hier um eine halboffene Landschaft, welche sich zu einem geschlossenen Gehölz entwickelt.

Auf der der östlichen Teilfläche des Flurstücks 57/14 sowie auf dem Flurstück 61/17 erfolgte bis vor wenigen Jahren noch eine ackerbauliche Nutzung. Diese Flächen wurde vor einigen Jahren bereits überprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der östliche Teil des Flurstückes 61/17 noch Ackerfläche war (siehe Abbildung 1 – rot schraffiert). Dies ist nun nicht mehr der Fall. Auch diese Fläche ist derzeit Sukzessionsfläche.

Problematisch sind hinsichtlich der im B-Plan festgelegten Maßnahmen, die tatsächlichen Entwicklungsziele. Welche Bereiche sollen sich über Sukzession zu Gehölzbeständen entwickeln und welche Flächen sollen durch sporadische Mahd nur ausgemagert werden und entsprechend des vorhandenen geologischen Potenzials zu mageren artenreichen Glatthaferwiesen bzw. Magerrasen entwickeln? Die im Bebauungsplan festgelegte zulässige einmalige jährliche Mahd steuert eine natürlichen Sukzession entgegen, so dass sich hier eher die Zielrichtung magere Frischwiese bzw. Magerrasen ableiten lässt.

Oberhalb der mit Gehölz bestandenen Senke auf den Flurstücken 61/7 und 57/14 (östlicher Teilbereich) hat sich bereits Magerrasenvegetation etabliert. Hier handelt es sich um einen überwiegend südexponierten Hang mit besonderer Eignung für die Entwicklung von Magerrasenfläche. Ähnliches Potenzial haben die Flächen südlich und östlich der Senke. In diesen Bereich scheint – zum Teil auch aufgrund der vor kurzem noch vorhandenen Intensivackernutzung – noch ein erhöhtes Nährstoffangebot im Boden zu sein, welcher aktuell (Juni 2019) eine starke Gehölzentwicklung (Birken, Espen) zur Folge hat.



Foto 1: Aufwuchs von Birken und Goldrute im östlichen Bereich des Flurstücks 61/17

Dieses derzeit vorhandenen Vorwaldstadium mit zu erwartender sukzessiver Waldentwicklung ist nicht Ziel der im B-Plan dargestellten Festsetzungen und widerspricht auch den Zielstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Selmsdorf.

Neben Gehölzen wie die Birke tritt auch verstärkt die Goldrute in Erscheinung, was ebenfalls eine ungünstige Entwicklungsrichtung darstellt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen im funktionalen Zusammenhang mit nördlich und östlich angrenzenden Flächen stehen, die ebenfalls zu Magerrasen entwickelt werden sollen (Maßnahmen aus B6 sowie Ökokonto Nr. 11). Die Flächengröße dieser Fläche mit Umsetzungsdefizit beträgt etwa **2,5 ha**.



Abbildung 2: Flächen mit Umsetzungsdefiziten (rot schraffiert, cyan umrandet) auf den Flurstücken **57/14 und 61/17**)

Erfordernisse / Lösung:

Die südexponierten Flächen nördlich der gehölzbestandenen Senke (**1,675ha**) sind einmal jährlich zu mähen. Der derzeitige Zustand ist zu erhalten.

Auf den südlich und östlich der Senke liegenden Flächen (siehe Abbildung 3 – rot schraffiert - **2,5ha**) ist die obere Bodenschicht abzulagern (mindestens 4-6cm). Die Vegetation, hier insbesondere Baumjungwuchs, Hochstauden und Kriechrasenelemente sind vom Standort zu verbringen und zu entsorgen. Damit wird dem Ökosystem zum einen eine erhebliche Menge Phytomasse entzogen und zum anderen erden bessere Bedingungen für die dauerhafte Entwicklung magerer Grünlandflächen geschaffen. Im weiteren Verlauf ist die Fläche regelmäßig (mindestens 1mal jährlich zu mähen). Jungwuchs an Gehölzen ist zu entfernen.

Bilden sich größere Bestände an Goldrute, Landreitgras o.ä. sind diese als Fläche abzuplaggen und vom Standort zu entfernen. Der Zustand der Fläche ist mindestens 1mal Jährlich zu prüfen und daraufhin ggf. entsprechend wirksame und zielführende Maßnahmen abzuleiten. Auch der Zeitpunkt der Mahd wird standortspezifisch nach Besichtigung der Fläche festgelegt.

Bebauungsplan Nr. 2 – Tannenwald

Auszüge aus B-Plan mit Grünfestsetzungen

3. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LANDSCHAFTSPFLEGE § 9 (1) 25a + 25b und § 9 (1) 20 BauGB

- 3.1 Die gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume, Sträucher (Strauchgruppen) und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
- 3.2 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Stieleiche, Bergahorn oder Winterlinde mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen, gem. § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art nachzupflanzen.
- 3.3 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer festgesetzten Breite von 3,00 m als Einfassung der festgesetzten Spielplätze sind als 2-reihige Hecken mit Hainbuchen zu bepflanzen. Hierbei sind pro lfd. m Hecke mindestens 8 Pflanzen zu verwenden.
- 3.4 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der gem. § 9(1) 17 BauGB festgesetzten Fläche für Aufschüttungen sind mit 7-reihiger Hecke mit Hainbuchen anzulegen.

Dabei ist folgendes Artenspektrum mit den entsprechenden Anteilen zu verwenden:

Feldahorn	5%	Pfaffenhütchen	15%
Hainbuche	10%	Traubeneiche	5%
Weißdorn	15%	Schlehe	20%
Roter Hartriegel	5%	Hundsrose	10%
Haselnuß	10%	Wolliger Schneeball	5%

Pro qm Fläche ist eine Pflanze anzupflanzen.

- 3.5 Die gem. § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Einfassung der Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind mit einer einreihigen Hecke mit Hainbuche zu bepflanzen. Hierbei sind pro lfd. m Hecke 4 Pflanzen zu verwenden.
- 3.6 Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft -Streuobstwiese- wird festgesetzt, daß einheimische Obstsorten als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm (gemessen in 1,30 m Höhe) zu pflanzen sind. Die Pflanzdichte muß einem Besatz von 80 Bäumen pro Hektar entsprechen. Die Fläche ist durch zweifache Mahd bei gleichzeitigem Abtransport des Schnittgutes zu pflegen. Es wird festgesetzt, daß die erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, und die zweite Mahd nicht vor dem 15. Oktober durchzuführen ist.
- 3.7 Innerhalb der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft -Grünland - ist extensive Grünlandwirtschaft zulässig. Ansonsten wird festgesetzt, daß diese Fläche durch zweifache Mahd bei gleichzeitigem Abtransport des Schnittgutes zu pflegen ist. (Termine wie Textziffer 3.5)

Relevante Festsetzungen:

3.6	Maßnahmen zum Schutz... (T-Linie), Streuobstwiese	Umgesetzt, aber nicht in der Menge und Fläche
3.7	Maßnahmen zum Schutz... (T-Linie), Extensivgrünland	Umgesetzt

Festsetzungen 3.1 bis 3.5 sind für diese Prüfung nicht relevant. Hier erfolgte nicht in jedem Fall eine Umsetzung gemäß Festsetzung. Dies trifft besonders auf die Festsetzung 3.5 zu. Allerdings kann auch nicht mehr genau festgestellt werden, welche Planänderungen oder besonderen Abstimmungen zu Abweichungen vom ursprünglichen Plan geführt haben könnten. Zu mindestens liegen hierzu keine ausreichenden und klärenden Unterlagen vor.

Die Umsetzung Festsetzungen 3.6 und 3.7 wurden überprüft mit nachfolgendem Ergebnis:

Festsetzung 3.6 „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ – Streuobstwiese -

Maßnahme: Herstellung einer Streuobstwiese aus einheimischen Obstsorten (StU 16cm), Pflanzdichte 80Bäume je ha. 2fache Mahd jährlich und Abtransport Schnittgut, Erste Mahd nicht vor 15. Juli, Zweite Mahd nicht vor 15. Oktober

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

1: Baumbestand:

Nach Verifizierung des Maßnahmegebietes auf dem Luftbild hat das Gebiet eine Flächengröße von etwa 2,18ha. Das bedeutet, dass gemäß Festsetzung etwa 174 Bäume zu pflanzen waren.



Foto 2: Streuobstwiese am Tannenwald



Foto 3: Einzelbaum mit defektem Dreibock



Foto 4: Gehölzaufwuchs im südlichen Teil der festgesetzten Streuobstwiese

Erfordernisse / Lösung:

Eine vollständige Umsetzung der ursprünglichen Maßnahmen ist hinsichtlich des starken Gehölzaufwuchses im südlichen Teil der Maßnahmefläche zu diesem Zeitpunkt kaum denkbar. Der ökologische Wert dieses Gehölzbestandes ist als hoch einzuschätzen, so dass eine Entfernung abzulehnen ist. Folgende Empfehlung für eine angepasste Umsetzung der Maßnahme wird gegeben:

1. Ergänzungspflanzung von mindestens 10 Obstbäumen mit entsprechender Pflanzqualität (mind. StU 10/12) auf dem nördlichen Teil
2. Beseitigung aller vorhandenen Dreiböcke und sonstigen Schutzeinrichtungen, die vorhandene Bäume behindern

Festsetzung 3.7 „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ – Extensivgrünland -

Maßnahme:

Extensive Grünlandnutzung mit 2facher jährlicher Mahd und Abtransport des Schnittgutes.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme ist entsprechend der Festsetzung umgesetzt worden. Teilweise erfolgten auch Anpflanzungen von Einzelbäumen auf dieser Fläche (Baum des Jahres etc.). Dies ist aber nicht als negativ zu beurteilen.

Erfordernisse / Lösung:

keine

Bebauungsplan Nr. 3 – Tank- und Raststätte

Grünfestsetzungen gemäß B-Plan

- 4.4.2 Umpflanzung von 6 Stück Laubbäumen (Linden), Ø10cm, von der Böschung B10
 Umpflanzung der vorh. zweireihigen Gehölzreihe von der Böschung B 104
 ca 50m (2 Stück je lfdm) = 100 Stück (Wildrosen, Sanddorn, Holunder, Gins
 Fläche 1: innerhalb Grundstücksgrenze,
 nördlich Shopgebäude 450,00m²

Pflanztafel 1

Art	Qualität	Anzahl/Verteilung %
Linden	STU 10cm	6 Stück
Heckenrosen	Str. 2xV 40-70cm	30%
Holunder	Str. 2xV 40-70cm	20%
Sanddorn	Str. 2xV 40-70cm	30%
Ginster	Str. 2xV 50-80cm	20%

- Pflegemaßnahmen:
- Ersatz abgängiger Gehölze
 - Pflege- und Erhaltungsschutz der Sträucher
 - Verzicht auf Kunstdünger und chemische Schädlingsbekämpfung

- 4.4.3 Anpflanzung von 7 Stück Laubbäumen, Abstand ca. 10m
 Anpflanzung von Gehölzen 3-reihig, Länge ca. 60m
 auf der Böschung parallel der Bundesstraße
 Fläche 2: 250,00m²

Pflanztafel 2

Art	Qualität	Anzahl/Verteilung %
Feldahorn Acer campestre	H 2 x V m.B Höhe 100-125 cm	7 Stück
Heckenrose Rosa canina	St. 1 x V 40 - 70 cm	50%
Roter Hartriegel Cortus sanguinea	St. 1 x V 40 - 70 cm	20%
Schneeball Viburnum opulus	St. 1 x V 40 - 70 cm	15%
Brombeere Rubus fruticosus	t j. 5 30 - 50 cm	15%

- Pflegemaßnahmen:
- Ersatz abgängiger Gehölze
 - Pflege- und Erhaltungsschnitt der Sträucher
 - Verzicht auf Kunstdünger und chemische Schädlingsbekämpfung

- 4.4.4 Anlegen einer Trockenrasenfläche nach Bodenabtrag
 Plateaufläche oberhalb Böschung Pflanzfläche 2
 Fläche: ca. 300,00m²
 Pflegemaßnahmen: - regelmäßiges Entfernen von Gehölzaufwuchs
 um den Sandtrockenrasen als Biotop zu erhalten
 Biotopwertpunkte je m² - 50% Feldhecke gerechnet

- 4.4.5 Anpflanzung von 3 Baumgruppen, Abstand 7 - 10 m
 mit je 5 Bäumen - gesamt: 15 Stück
 Anpflanzung von Gehölzen, 3-reihig, Länge ca. 45 m
 Böschung und Böschungskrone oberhalb Pflanzfläche 3
 Fläche: 225,00m²

Pflanztafel 4

Art	Qualität	Anzahl/Verteilung %
Taubeneiche <i>Quercus petraea</i>	H 3 x V m.B STU 10 - 12 cm	6 Stück
Sandbirke <i>Betula pendula</i>	H 2 x V STU 8 - 10 cm	3 Stück
Stieleiche <i>Quercus robur</i>	H 2 x V STU 8 - 10 cm	3 Stück
Spitzahorn <i>Acer platanoides</i>	H 2 x V STU 8 - 10 cm	3 Stück
Heckenrose <i>Rosa canina</i>	Str. 1 x V 40 - 70 cm	40 %
Roter Hartriegel <i>Cortus sanguinea</i>	Str. 1 x V 40 - 70 cm	20 %
Haselnuß <i>Corylus avellana</i>	Str. 1 x V 40 - 70 cm	10 %
Wildrose <i>Rosa tomentosa</i>	Str. 1 x V 40 - 70 cm	10 %
Brombeere <i>Rubus Fructosus</i>	1 j.S 30 - 50 cm	10 %

- Pflegemaßnahmen: - Ersatz abgängiger Gehölze
 - Pflege- und Erhaltungsschnitt
 - Verzicht auf Kunstdünger und chemische Schädlingsbekämpfung

Relevante Festsetzungen:

4.4.3	7 Laubbäume Sträucher 250m ² (Fläche 2) (westlich der Straße nach Lauen)	Anpflanzgebot umgesetzt
4.4.4	Trockenrasen oberhalb Pflanzfläche 2 (300m ²) Fläche 3	Fläche vollkommen verbuscht mit Besenginster sowie Kriechrasen
4.4.5	Böschungskrone oberhalb Pflanzfläche 3 3 Baumgruppen und Sträucher	umgesetzt

Festsetzung 4.4.2 befindet sich innerhalb des Plangebietes. Die Maßnahme wurde seinerzeit umgesetzt und hat naturschutzfachlich eine eher untergeordnete Bedeutung. Eine langjährige Kontrolle ist hier nicht zielführend.

Die Maßnahmen 4.4.3 bis 4.4.5 sind im Zusammenhang zu betrachten, da sie unmittelbar nebeneinander liegen und sich in ihren Wirkungen auch gegenseitig beeinflussen.

Die Umsetzung der Festsetzungen wurde überprüft mit nachfolgendem Ergebnis:

Festsetzung 4.4.3 bis 4.4.5 Pflanzmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen westlich der Straße nach Lauen

Maßnahme 4.4.3: 7 Laubbäume im Abstand von 10m sowie Sträucher 3reihig (250m²)

Maßnahme 4.4.4: Trockenrasenfläche 300m²

Maßnahme 4.4.5: 3 Baumgruppen im Abstand von 7 bis 10m mit je 5 Bäumen (insgesamt 15 Bäume), Hecke 3reihig 45m lang (225m²)

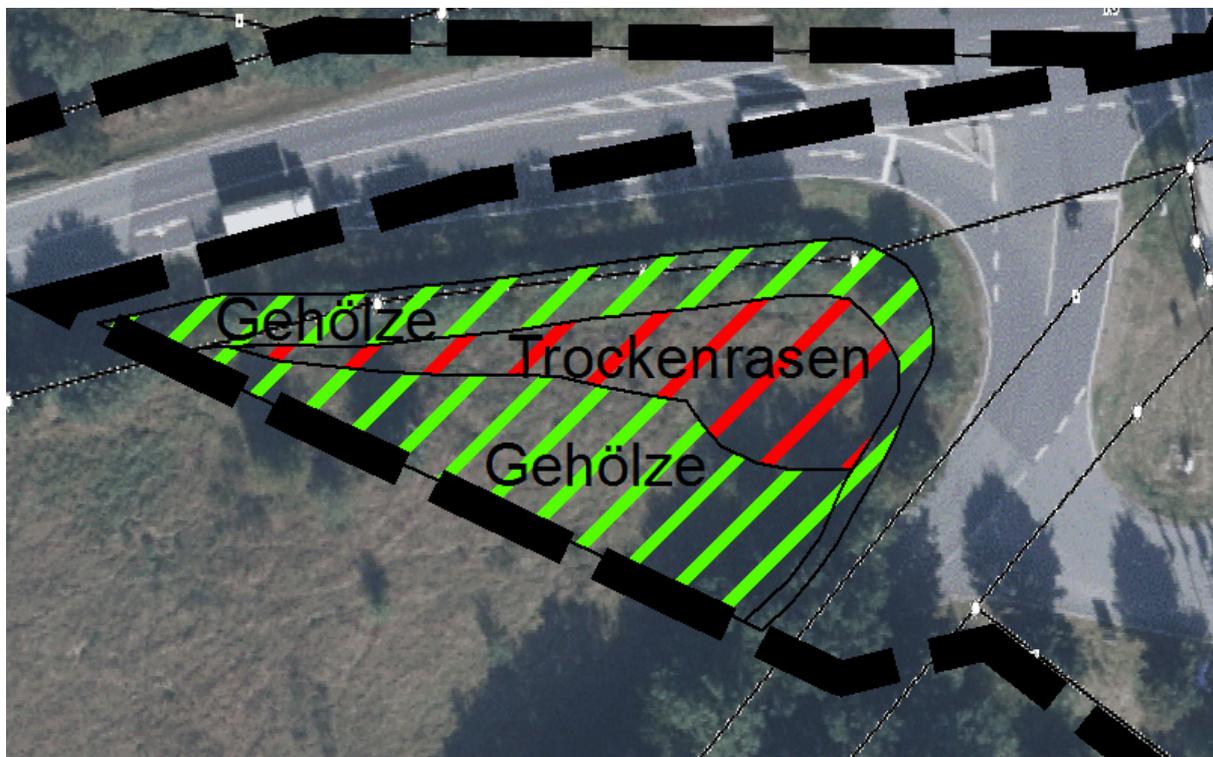


Abbildung 4: Maßnahmeflächen westlich der Tankstelle

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Gehölzpflanzungen wurden vorgenommen. Die genaue Lage des Bereichs für den geplanten Trockenrasens lässt sich schwer ausmachen. Der vermutete Bereich ist aber scheinbar vollständig mit Besenginster und Landreitgras bewachsen. Elemente der Trockenrasen wie zb. Rotes Straußgras, Schwingel-Arten und Feld-Beifuß sind aufgrund des Bodenpotenzials aber vorhanden.

Die ruderalisierten Flächen mit Besenginster, Landreitgras und kleineren Gehölzen (wie auf Foto 6) nehmen nicht nur Bereiche der Maßnahmefläche ein, sondern das gesamt Flurstück 97/3.



Foto 5: Einzelgehölze (aus Festsetzung 4.4.5) sowie Landreitgrasbestände im Bereich der Festsetzung 4.4.4)



Foto 5: Besenginster-Landreitgrasbestand im Bereich der Maßnahmefläche

Der mit den Festsetzungen beabsichtigte Trockenrasen ist viel zu kleinflächig. Er wird allseitig von Gehölzen begrenzt und aufgrund der kleinen Größe teilweise beschattet. Zudem wurde hier scheinbar nie eine entsprechende Pflege vorgenommen. Die Fläche ist außerdem stark mit Landreitgras überwachsen. Als

sogenannter Wurzelgeophyt ist das Landreitgras in der Lage ausgesprochen große und homogene Bestände zu bilden und alle anderen Pflanzenarten im Wachstum einzuschränken. Trockenrasen kann sich so nicht entwickeln.

Erfordernisse / Lösung:

Hinsichtlich der Gehölzanpflanzungen gibt es prinzipiell kein Handlungsbedarf auch wenn die Landreitgrasbestände insgesamt auch den Gehölzwuchs hemmen.

Die Umsetzung und dauerhaften Etablierung eines Mini-Trockenrasens mit einer Breite zwischen 10m und 3m, isoliert innerhalb eines Gehölzbestandes und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bundesstraße ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Diese kaum umsetzbare Festsetzung sollte nicht weiter verfolgt werden. Weitere Maßnahmen in diesem Bereich sollten der Verstärkung des Gehölzbestandes und der Unterdrückung des Landreitgrases dienen.

Zur Unterdrückung der Kriechrasenbestände des Landreitgrases und gleichzeitigen Verdichtung vorhandener Gehölzstrukturen wird empfohlen, in dem gesamt Bereich des Maßnahmegebietes weitere Baum- und Strauchpflanzungen gemäß Festsetzung 4.4.5 vorzunehmen. Auf Dauer können so die Konkurrenzverhältnisse zugunsten von Gehölzen verändert werden. Die Anpflanzungen sind im Bereich vorhandener Freiflächen vorzunehmen. Das Landreitgras ist an diesen Stellen abzuschieben.

Empfohlen wird die Anpflanzung von 5 kleinen Gehölzgruppen, bestehend jeweils aus 1 x Trauben-Eiche (*Quercus patraea*), 1 X Stiel-Eiche (*Quercus robur*), 1 x Sand-Birke, 3 x Kriech-Weide (*Salix repens*), 2 x Sand-Weide (*Salix arenaria*).

Bebauungsplan Nr. 4 – Am Forstweg

Grünfestsetzungen gemäß B-Plan

10. GRÜNORDNERISCHE MAßNAHMEN - GRÜNFLÄCHEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND ANPFLANZUNGSBEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 19 Bundes-Naturschutz-Neuregelungsgesetz)

10.1 GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

10.1.1 Die mit der Zweckbestimmung Schutzgrün festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit Gehölzen unterschiedlicher Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß Gehölzliste zu verwenden. Diese Anforderungen gelten auch bei Errichtung eines Schallschutzwalles innerhalb des M 1 - Gebietes.

10.1.2 Die mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzte öffentliche Grünfläche ist parkartig mit einem hohen Anteil an Gehölzen unterschiedlicher Arten anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Es sind ausschließlich standortheimische Arten gemäß Gehölzliste zu verwenden. Die Pflanzfläche ist mit einem Anteil von 30 % der Gesamtfläche vorzusehen. Innerhalb der Grünfläche sind Anlagen zur Sport- Freizeit- und Spielplatznutzung zulässig. Die verbleibende nicht bepflanzte oder genutzte Grünfläche ist als Rasenfläche mit der Rasensaatmischung RSM. 2.1 - Gebrauchsrasen - Standard herzustellen.

10.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

10.2.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei flächigen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m - 1,25 m einzuhalten. Arten und Pflanzqualitäten sind gemäß Gehölzliste zu verwenden.

10.2.2 Je mit 3 m breite festgesetzten Heckenpflanzungen sind 3-reihig auszubilden. Pflanz- und Reihenebstände sind mit 1,00 m zu bemessen. Es sind standortheimische Gehölze gemäß Gehölzliste zu verwenden. Auf Bäume 1. Ordnung soll verzichtet werden. Alle 10,00 m ist ein Baum zweiter Ordnung zu verwenden.

10.2.3 Innerhalb des Straßenraumes der Planstraße B sind 10 Einzelbäume anzupflanzen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind weitere 10 Einzelbäume anzupflanzen. Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen 1. und 2. Ordnung gemäß Pflanzliste in der Qualität Hochstamm, 3xy, Stammumfang 18-20 cm durchzuführen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Je Baum ist ein 12 m² großer unversiegelter Wurzelraum zu gewährleisten.

Die Baumscheiben für die Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Straßenraumes sind mindestens 12 m² groß vorzusehen. Ausnahmsweise ist die Anpflanzung der festgesetzten Einzelbäume auch auf anderen Standorten als den festgesetzten in der Planzeichnung zulässig, sofern dies durch eine andere Lage zur Ausgestaltung der Parkplätze begründet ist.

10.3 BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

10.3.1 Die mit Erhaltungsgeboten versehenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Gehölzliste zu ersetzen.

10.4 GEHÖLZLISTE

Bäume 1. Ordnung- Hochstamm, 3xy, Stammumfang 18-20 cm,
Bäume 2. Ordnung- Heister, Höhe 175/200 cm, Sträucher - 125/150 cm.

Bäume 1. Ordnung

- Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) in Arten und Sorten, Rot- Buche (*Fagus sylvatica*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Silber-Weide (*Salix alba*),

Bäume 2. Ordnung

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Heibuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarz- Erle (*Alnus glutinosa*),

Obstbäume

- Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*), Kirsche (*Prunus*),

Sträucher

- Eingrifflicher / Zweigrifflicher Weissdorn (*Crataegus monogyna* / *C. laevigata*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hertriegel (*Cornus sanguinea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Strauch-Rosen in Arten (*Rosa* spp.), Rain-Weide (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Strauch-Weiden in Arten (*Salix* spp.).

10.1.1	Schutzgrün , Gehölzpflanzung gem. Gehölzliste	<u>Überwiegend umgesetzt</u> , für Prüfung nicht relevant
10.1.2	Spielplatz, parkartig mit Gehölzen und Zierrasen	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
10.2.1	Anpflanzgebot im Bereich Schutzgrün	Dopplung der Maßnahme mit 10.1.1 für Prüfung nicht relevant
10.2.2	3m Heckenpflanzung	Offensichtlich <u>nicht umgesetzt</u> für Prüfung nicht relevant
10.2.3	Einzelbäume im Straßenraum und den öffentlichen Grünflächen	für Prüfung nicht relevant
10.3	Erhaltungsgebote	für Prüfung nicht relevant

Festsetzung 10.1.1 „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün“

Maßnahme: Gehölzpflanzung auf dargestellter Grünfläche gemäß Gehölzliste.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Festsetzung 10.1.1 befindet sich innerhalb des Plangebietes (südwestlicher Rand). Die Maßnahme wurde seinerzeit größtenteils entsprechend B-Plan umgesetzt und hat naturschutzfachlich eine eher untergeordnete Bedeutung.

Ein etwa 5m breiter Streifen am östlichen Rand der Grünfläche ist gemäß Bestandsprüfung nicht mehr Teil dieser Grünfläche, sondern Teil des MI 1 – Gebietes.

Eine langjährige Kontrolle ist aufgrund der geringen Bedeutung nicht zielführend.

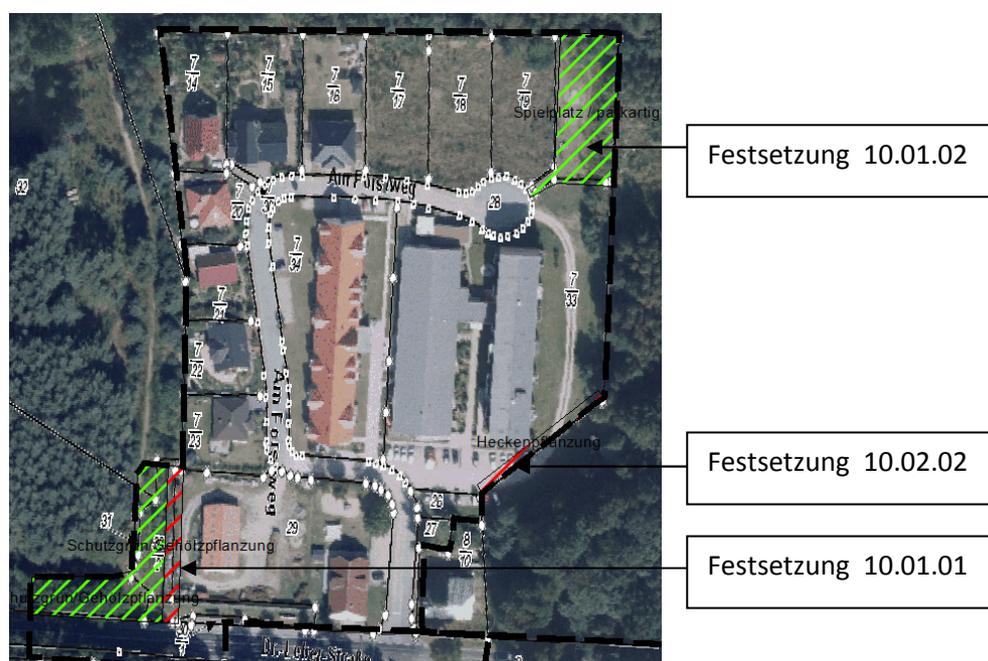


Abbildung 5: Maßnahmeflächen B 4

Erfordernisse / Lösung:

Entfällt.

Bebauungsplan Nr. 6 – Gewerbegebiet Herrenwiekers Camp / Krempelmoor

Grünfestsetzungen gemäß B-Plan

II. Grünordnungsmaßnahmen zum Ausgleich (§ 9, Abs.1 Nr.15,20,25a und b und Abs.1a BauGB i. S. d. § 1a, Abs.3 BauGB)

1. Für die Bepflanzungen sind nur standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei ihrem Abgang sind Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen (Pflanzliste A).
2. Auf der Westseite von Teilgebiet 1.1 und 1.2 und auf der Nord- und Ostseite von Teilgebiet 2 ist auf öffentlicher Grünfläche als Abgrenzung zu den Maßnahmenflächen mit dem Erdaushub aus dem Plangebiet jeweils ein 15 Meter breiter Saum mit partiellen Verwallungen zu gestalten. Die Höhendifferenz zwischen vorhandener Geländeoberkante und Kuppe der vorgesehenen Geländemodellierung darf maximal 2,0m betragen. Die Säume und partiellen Verwallungen sind mit Gruppen aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und in der Anpflanzphase gegen Wildverbiß zu sichern (Pflanzliste A).
3. Die Maßnahmenflächen an der Ost- und Südseite von Teilgebiet 2 sowie im Umfeld der Planstraßen "C" und "B" und an der Südseite von Teilgebiet 1.2 sind mit standortgemäßen und heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiß zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
4. Vorhandene Bäume sowie Büsche begleitend der Bundesstraße sind zu erhalten und durch ergänzende Pflanzungen in ihrer Wirkung verstärken.
5. Im Teilgebiet 2 an der Bundesstraße vorhandene Alleebäume sind dauerhaft zu erhalten.
6. Das bei der Planstraße "C" vorhandene Biotop sowie der verbleibende Gehölzgürtel an der Einbuchtung zum Wendehammer des bestehenden Gewerbegebiet sind dauerhaft zu erhalten. Der Gehölzgürtel ist durch Großbaumssetzungen zu verstärken.
7. Im Teilgebiet 1.1 und 1.2 ist begleitend der Straße nach Schlutup eine Baumreihe in standortgemäßer Artenzusammensetzung anzupflanzen, ferner sind hier vereinzelt Gebüschgruppen zu setzen.
8. Zwischen den Gehölzen in Begleitung der Straßen ist die öffentliche Grünfläche als Landschaftsrasen zu pflegen.
9. Der Grünstreifen um die Teilfläche 1.3 an der Planstraße "A" ist gegen Überfahren durch Kraftfahrzeuge in geeigneter Form zu sichern und mit Bodendeckern zu bepflanzen.
10. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraße A und B ist auf privater Grundstücksfläche der GE-Gebiete ein 4,0m breiter Pflanzstreifen anzulegen und mit standortgemäßen Laubgehölzen oder Stauden und Rosenfläche zu gestalten. Diese Pflanzflächen dürfen nur durch Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 7,5m und fußläufige Zuwegungen bis zu einer Breite von 2,5m unterbrochen werden.
Ausnahmsweise sind zwei Grundstückszufahrten zulässig, die eine Breite von jeweils maximal 5,0m nicht überschreiten dürfen. Bei Grundstücken mit einer Grundstücksbreite von über 75,0m entlang den öffentlichen Erschließungsflächen sind ausnahmsweise auch mehrere Grundstückszufahrten zulässig, die jedoch eine Einzelbreite von 5,0m nicht überschreiten dürfen.
11. Die festgesetzten Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf den direkt angrenzenden und festgesetzten privaten Grundstücksflächen sind als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18cm anzupflanzen, gemessen in 1,0m Höhe über dem Erdboden. Die Hochstämme müssen eine Pflanzgröße in 3 x verpflanzter Baumschulqualität aufweisen. Innerhalb der beschriebenen privaten Flächen ist hierbei in einem Abstand von 25m oder je angefangene 100m² Fläche ein Baum zu pflanzen. Die unversiegelte Pflanzfläche pro Baum auf den öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 6,0m² betragen.
12. Zu den seitlichen Grundstücksgrenzen ist eine mindestens 1,0m breite unversiegelte Fläche einzuhalten. Bei der Anordnung einer gemeinsamen Zufahrt auf der Grundstücksgrenze von zwei benachbarten Grundstücken kann diese unversiegelte Fläche um das erforderliche Maß, jedoch nicht weiter als 15m von der erschließseitigen Grundstücksgrenze, zurückgenommen werden.

13. Die Maßnahmenfläche M1 auf der Westseite von Teilgebiet 1.1 und 1.2 und die Maßnahmenfläche M2 auf der Nordseite von Teilgebiet 2 sind dauerhaft der Sukzession zu überlassen. (Hinweis des GOP: mit langjähriger Pflege durch Mahd und Abtransport des Mähgutes. Die Mahd ist auf einen 2-jährigen Turnus zu beschränken. Für die Schaffung neuer Initialstadien ist 1/4 der Maßnahmenflächen M2 jährlich umzubrechen).
14. Auf der externen Maßnahmenfläche M3, Flurstück 57 tlw., Flur 1, in der Gemarkung Roduchelsdorf, ist die bisherige Ackerfläche einer gesteuerten Sukzession zu überlassen.
(Hinweis des GOP: In zeitlichen Abständen von 2-3 Jahren hat eine Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen.
Zunehmend aufkommender Gehölzaufwuchs ist in Gruppen so zu erhalten, daß es zu einer mit Gehölzen durchsetzten Wiesenlandschaft führt).
15. Als Initialbepflanzung sind zwei streifenförmige Gehölzabschirmungen gegenüber der nördlich angrenzenden Autobahntrasse mit standortheimischen Baum- und Straucharten anzulegen, sowie Gruppen mit standortheimischen Einzelbäumen zu pflanzen.
16. Die nordwestlich vorhandene Geländesenke ist zur Herstellung eines Kleingewässers in der Sohle zu vertiefen und nach Norden hin mit einem geschlossenen Pflanzgürtel aus standortheimischen Gehölzen zu umgeben.
17. Gegenüber der Autobahntrasse erfolgt die Anlage einer dichten Gehölzpflanzung, gebildet aus standortheimischen Gehölzen, als Abschirmung von nachteiligen Emissionen.
18. Auf der externen Maßnahmenfläche M4, am Vestrand von Teilgebiet 1, wird ein Ackerstreifen einer natürlichen Sukzession überlassen.

Mit der 2. Änderung von 2015 wurden Ausgleichsdefizite auf das **Ökokonto M5** der Gemeinde Selmsorf verschoben. Es verbleiben die nachfolgenden aufgeführten Maßnahmenflächen **M1, M2 und M4**

II.13	Dauerhafte Sukzession auf M 1 und M 2 (siehe Abbildung) – langjährige Pflege durch Mahd und Abtransport Mähgut, Mahd alle 2 Jahre, ¼ ist jährlich umzubrechen.	Nur teilweise umgesetzt; überwiegend vollständige Sukzession, Teilfläche 2 teilweise Mahd, kein Umbruch
II.14	Externe Maßnahme M 3 auf Flurstück 57 (tlw), Flur 1, Gemarkung Roduchelsdorf – gesteuerte Sukzession, alle 2-3 Jahre Mahd; aufkommender Gehölzaufwuchs in Gruppen erhalten	Extern umgesetzt außerhalb der Gemeinde
II.15	Externe Maßnahme M 3 2 streifenförmige Initialpflanzungen als Abgrenzung zur A20	Extern umgesetzt außerhalb der Gemeinde
II.16	Externe Maßnahme M 3 Herstellung Kleingewässer in nordwestlicher Geländesenke	Extern umgesetzt außerhalb der Gemeinde
II.17	Externe Maßnahme M 3 Dichte Gehölzpflanzung gegenüber Autobahntrasse	Extern umgesetzt außerhalb der Gemeinde
II.18	Natürliche Sukzession auf Maßnahmenfläche M 4	Ja, aber vollständig mit Besenginster verbuscht
1.1 (2.Änderung)	Heckenpflanzung am östlichen Bereich der Änderungsfläche	Umgesetzt, für Prüfung nicht relevant

Maßnahme: Festsetzungen Punkt II, Nr. 13 (betrifft **Maßnahme M 1 und M2**)
Festsetzungen Punkt II, Nr. 18 (betrifft **Maßnahme M 4**)

Ziel der Festsetzung (für M 1 und M2)
- Sukzessionsflächen

- Mit langjähriger Pflege und Abtransport des Mahdgutes
- Mahdturnus, alle 2 Jahre
- Auf M 2 ist jährlich $\frac{1}{4}$ umzubrechen um Initialstadien zu schaffen

Ziel der Festsetzung (für M 1 und M2)

- Dauerhafte Sukzession



Abbildung 6: Lage der Maßnahmefläche M1/M4 und 2 des B-Plans Nr. 6

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019 M1):

Auf der Maßnahmefläche M 1 wurde die dauerhafte Sukzession umgesetzt. Eine langjährige Pflege und Mahd ist aber nicht erfolgt. Im Ergebnis hat eine starke Verbuschung mit Besenginster eingesetzt. Zudem breiten sich Landreitgras und besonders Goldrute aus.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019 M2):

Die Maßnahmeumsetzung und auch die derzeitige Situation der Maßnahme M 2 ist wie der Umsetzungsstand der Kompensationsmaßnahmen aus dem B-Plan Nr. 1 zu beurteilen.

Der Oberhang besitzt vegetationstechnisch eine gute Qualität, vermutlich erfolgte hier eine regelmäßige Mahd. Arten frischer bis magerer Standorte sind vorhanden. Sukzessiver Gehölzaufwuchs ist hier nicht charakteristisch. Der nördliche Bereich

(etwa 9.100m²) weist starkem Birkenaufwuchs als Vorwaldstadium (wie auch Maßnahmeflächen des B 1) auf. Die Fläche wurde erst kürzlich in eine gesteuerte Sukzessionsfläche umgewandelt (vorher noch Ackerfläche). Eine Mahd erfolgte hier bislang nicht. Ebenfalls sind keine Umbrüche feststellbar.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019 M4):

Auf der Maßnahmefläche M 4 wurde die dauerhafte Sukzession umgesetzt. Mehr ist in den Festsetzungen nicht festgelegt. Im Ergebnis hat auch hier eine starke Verbuschung mit Besenginster eingesetzt. Es breiten sich ebenfalls Landreitgras und Goldrute aus.



Foto 6: Maßnahmefläche 4 mit Besenginster und Goldrute (links) rechts davon Ökokonto M 5

Erfordernisse / Lösung: M1 und M 2:

Auch hier sind, wie im B-Plan Nr. 1, die notwendigen Anforderungen an eine gesteuerte Sukzession bzw. die Anforderungen zur Entwicklung von mageren und artenreichen frischen Grünlandflächen zu berücksichtigen.

Die starke Gehölzentwicklung ist auf dieser Fläche jedenfalls nicht das Entwicklungsziel.

Entsprechend des vorhandenen geologischen Potenzials ist die Entwicklung zu mageren artenreichen Glatthaferwiesen bzw. Magerrasen am sinnvollsten. Gleichwohl soll durch teilweisen Umbruch wieder Raum für Pioniergesellschaften geschaffen werden.

Die im Bebauungsplan festgelegte zulässige einmalige Mahd alle zwei Jahre steuert einer natürlichen Sukzession (und damit Waldentwicklung) insbesondere in den Anfangsjahren nur schwach entgegen. Der massive Birkenaufwuchs (M 2) bzw. Besenginsteraufwuchs (M 1) zeigt das sehr deutlich. Magere Frischwiesen bzw. Magerrasen werden fast vollständig verdrängt.

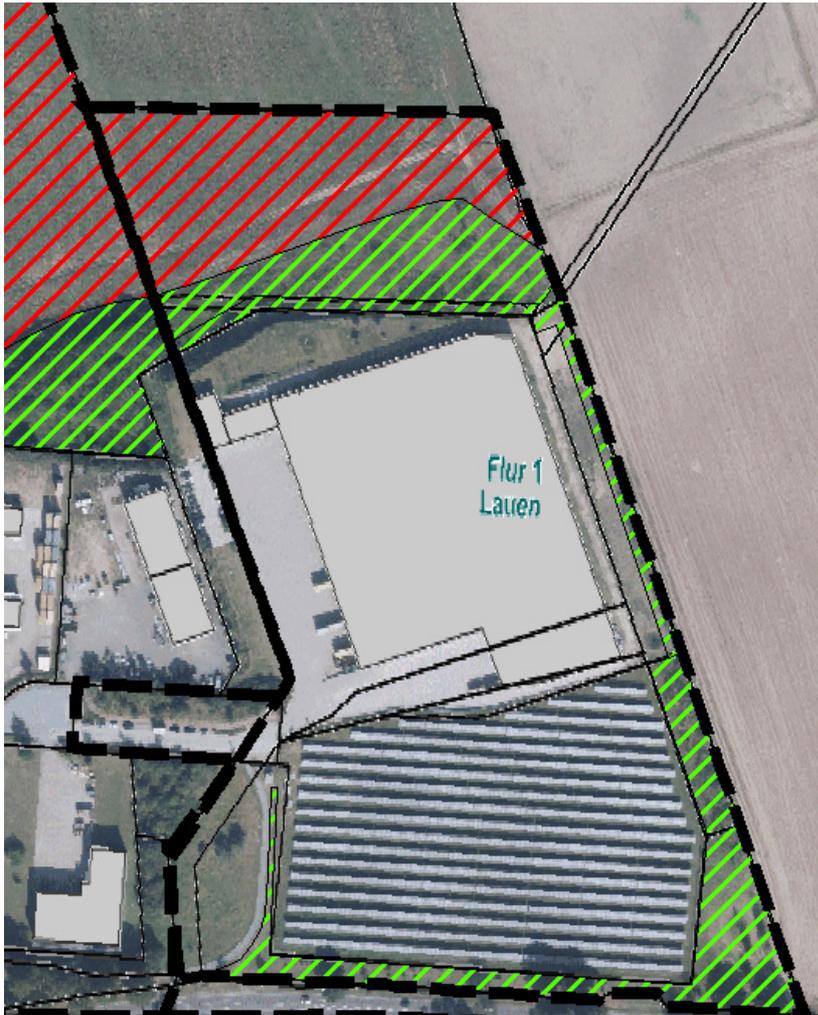


Abbildung 7: Lage der Maßnahmefläche **M2** des B-Plans Nr. 6 (rot schraffiert = Fehlentwicklung)



Foto 7: Aufwuchs von Birken und Goldrute im östlichen Bereich des Flurstücks 61/17 (M 2)

Dieses derzeit vorhandenen Vorwaldstadium mit zu erwartender sukzessiver Waldentwicklung ist nicht Ziel der im B-Plan dargestellten Festsetzungen und widerspricht auch den Zielstellungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Selmsdorf.

Neben Gehölzen wie die Birke tritt auch verstärkt die Goldrute in Erscheinung, was ebenfalls eine ungünstige Entwicklungsrichtung darstellt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen im funktionalen Zusammenhang mit nördlich und östlich angrenzenden Flächen stehen, die ebenfalls zu Magerrasen entwickelt werden sollen (Maßnahmen aus B1 sowie Ökokonto Nr. 11). Die Flächengröße dieser Fläche mit Umsetzungsdefizit beträgt etwa **1,0 ha**.

Bei den rot schraffierten Flächen der **M 2** - Fläche (siehe Abbildung 3) ist die obere Bodenschicht abzuplaggen (mindestens 4-6cm). Die Vegetation, hier insbesondere Baumjungwuchs, Hochstauden und Kriechrasenelemente sind vom Standort zu verbringen und zu entsorgen. Damit wird dem Ökosystem zum einen eine erhebliche Menge Phytomasse entzogen und zum anderen werden bessere Bedingungen für die dauerhafte Entwicklung magerer Grünlandflächen geschaffen. Im weiteren Verlauf ist die Fläche regelmäßig (mindestens 1mal jährlich zu mähen). Jungwuchs an Gehölzen ist zu entfernen. Bilden sich größere Bestände an Goldrute, Landreitgras o.ä. sind diese als Fläche abzuplaggen und vom Standort zu entfernen. Der Zustand der Fläche ist mindestens 1mal jährlich zu prüfen und daraufhin ggf. entsprechend wirksame und zielführende Maßnahmen abzuleiten. Auch der Zeitpunkt der Mahd wird standortspezifisch nach Besichtigung der Fläche festgelegt.

Außerdem ist, wie im B-Plan vorgesehen, ein Teil der Fläche jährlich umzubrechen (**etwa 3.500m²**). Diese Umbruchfläche dient der Schaffung von Initialstadien (Pioniersandfluren) und wird jedes Jahr an anderer Stelle der Maßnahmefläche neu festgelegt. Idealerweise kann diese Flächenzuweisung mit den Fehlentwicklungsbereichen (Aufwuchs von Landreitgras, Goldrute, Gehölze) korrespondieren..

Die mit Besenginster bestandenen Flächen des Maßnahmegebiets **M 1** sind ebenfalls vollständig abzuplaggen. Die Vegetation, hier insbesondere Gehölze, Hochstauden und Kriechrasenelemente sind vom Standort zu verbringen und zu entsorgen.

Im weiteren Verlauf ist die Fläche regelmäßig (mindestens 1mal jährlich) zu mähen. Jungwuchs an Gehölzen ist zu entfernen. Bilden sich größere Bestände an Goldrute, Landreitgras, Besenginster o.ä. sind diese als Fläche abzuplaggen und vom Standort zu entfernen. Der Zustand der Fläche ist mindestens 1mal jährlich zu prüfen und daraufhin ggf. entsprechend wirksame und zielführende Maßnahmen abzuleiten. Auch der Zeitpunkt der Mahd wird standortspezifisch nach Besichtigung der Fläche festgelegt.

Erfordernisse / Lösung: M4:

Der Zustand der Fläche **M 4** entspricht den Zielsetzungen des B-Planes. Die Entwicklung von artenarmen Besenginster- und Goldrutenbeständen kann aber auch hier nicht Entwicklungsziel der Gemeinde sein. Auch für diese Fläche wird die Empfehlung gegeben, den Besenginsterbestand zu entfernen und im Weiteren die Fläche, wie die angrenzende Maßnahmefläche M 1 zu nutzen.

Bebauungsplan Nr. 7 (einschließlich Änderungen) Wohngebiet am Sandberg

Grünfestsetzungen

1. Für die Bepflanzungen sind nur standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Bei ihrem Abgang sind Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen (Hinweis: GOP mit Pflanzliste).
2. Auf den öffentlichen Grünflächen beidseitig der Kreisstraße K1, westlich sowie südlich von Teilgebiet 2 und östlich von Teilgebiet 1.11 sind mit dem Erdaushub aus dem Plangebiet partielle Verwallungen zu gestalten. Die Flächen sind mit Gruppen aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang sind Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen (Hinweis: GOP mit Pflanzliste A (Maßnahmenfläche 4)).
3. Auf der Nord- und Westseite von Teilgebiet 1.2 und 1.3 ist auf öffentlicher Grünfläche als Abgrenzung zur Maßnahmenfläche ein 3 Meter breiter Saum mit heimischen und standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Hinweis: GOP mit Pflanzliste B).
4. Die festgesetzten Einzelbäume Maßnahmenfläche 5- innerhalb der öffentlichen Flächen sind als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18cm anzupflanzen. Hochstämme müssen als Pflanzengröße 3x verpflanzte Baumschutzqualität aufweisen, (Hinweis : GOP mit Pflanzliste B).
5. Der unbefestigte Wurzel- und Lebensraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben) im öffentlichen Straßenraum muß mindestens 8m² groß sein und gegen Überfahren geschützt sein. Er darf gemäß DIN 18920 höhenmäßig und in seiner Bodengestalt nicht verändert werden.
6. Auf der Maßnahmenfläche 1 westlich von Teilgebiet 1 wird ein Fließgewässer (Graben) naturnaher gestaltet sowie ein nebenliegendes Kleingewässer neu angelegt.
7. Auf der Maßnahmenfläche 2 westlich von Teilgebiet 1 ist eine Sukzessionsfläche mit langjähriger Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes vorgesehen.
8. Auf der Maßnahmenfläche 3 (Pflanzzeichnung A2, nördlich der B-Pflanzzeichnung A1). Ist das südliche Ufer des Selmsdorfer Grabens partiell naturnah abzuflachen, strukturreich zu gestalten und zu bepflanzen. Die Fläche zwischen Gewässer und B104 ist der Sukzession zu überlassen und mit einzelnen Feldgehölzen zu strukturieren. Begleitend zur B104 ist eine Bepflanzung aus einer Reihe Großbäumen durchzuführen. Der Streifen am nördlichen Ufer ist mit einzelstehenden Obstbäumen (Hochstämme regionaltypischer Sorten) zu bepflanzen und extensiv zu nutzen. (Hinweis Pflanzliste C).
9. Die nördlich des Teilgebietes 2 an der Kreisstraße K1 befindliche Hecke stellt ein Biotop nach §20 Abs.1 LNatG M-Y dar. Die Hecke ist zu erhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung so zu berücksichtigen, daß Beeinträchtigungen des geschützten Biotops ausgeschlossen werden.
10. Die Sukzessionsflächen sind in den ersten fünf Jahren nach Herstellung höchstens einmal je Jahr zu mähen. Als Mähtermin wird der Zeitraum auf jeweils letzte Augustwoche bis letzte Septemberwoche festgesetzt.

Relevante Festsetzungen/Maßnahmen

II.2	Verwallungen mit Bepflanzungen Pflanzliste A	Überwiegend umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
II.6	Gestaltung Fließgewässer und Kleingewässer innerhalb M 1	Nicht umgesetzt, Änderung B-Plan mit Genehmigung Ministerium 2002 - Maßnahme entfällt
II.7	Sukzessionsfläche mit langjähriger Aushagerung und Mahd (M2)	Umgesetzt als Extensivgrünland
II.8	Naturnahe Gestaltung am Selmsdorfer Graben; Sukzession auf Flächen mit einzelnen Gehölzen; Baumreihe entlang B 104; Pflanzung von Obstbäumen nördlich des Selmsdorfer Graben (M3)	Maßnahmen wurden umgesetzt, Pflegezustand ist zu verbessern

Die Festsetzung II.2 ist zwar für die Gesamtprüfung nicht relevant, wurde aber trotzdem aufgeführt, weil hier die Umsetzung nicht gemäß Festsetzung erfolgte. Parallel zur Kreisstraße wurde im südlichen Bereich nur eine Reihe Gehölze gepflanzt. Diese reduzierte Anpflanzung erfolgte wohl aufgrund von vorhandenen Leitungen parallel zu Kreisstraße. Im gleichen Zug wurde dafür aber eine zusätzliche Anpflanzung westlich des Parkplatzes (also unmittelbar angrenzend) vorgenommen.



Abbildung 8: Lage der relevanten Maßnahmeflächen (Festsetzungen) B-Plan Nr. 7



Foto 8: Pflanzungen gemäß Festsetzung II.4 (M5)

Festsetzung II.6 „Gewässergestaltung“ – M 1

Maßnahme: Gestaltung eines Fließgewässers und Neuanlage eines Kleingewässers innerhalb Maßnahmefläche 1 (Grünland).



Foto 9: Maßnahmefläche M1 – Grünfläche mit extensiver Mähwiese

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde nur teilweise umgesetzt. Die Gestaltung des Fließgewässers an der Waldkante ist erfolgt. Das Kleingewässer wurde nicht angelegt. In der

Planzeichnung Teil A zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis zur Änderung mit Genehmigung des Ministeriums 2002 vermerkt. Diese Teilmaßnahme entfällt somit. Textliche konkrete Festsetzungen zur Gesamtfläche M 1 konnten nicht gefunden werden. Lediglich die Planzeichnung weist hier eine öffentliche Grünfläche aus. Die Fläche wird regelmäßig (extensiv) gemäht, was der Planzeichnung entspricht.

Erfordernisse / Lösung:

Keine – Nutzung wie bislang

Festsetzung II.7 „Sukzessionsfläche mit langjähriger Ausgagerung“ – M 2

Maßnahme: Anlage einer Sukzessionsfläche mit langjähriger Aushagerung durch Mahd – Abtransport des Mähgutes.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Die Fläche wird regelmäßig gemäht. Vom Typ her hat sich eine artenarme bis mäßig artenreiche Glatthaferwiese (Biotoptyp GMA nach HzE) entwickelt. Das Mähgut wird aber nicht beräumt, was einer Aushagerung entgegensteht.



Foto 10: Maßnahme­fläche M2 (Festsetzung II.7) - Grünfläche

Erfordernisse / Lösung:

Die Mähnutzung ist beizubehalten. Das Mähgut ist zukünftig vollständig zu beräumen. Eine jährliche Kontrolle ist vorzunehmen. Der genaue Mahdtermin ist

anzuzeigen, um eine ordnungsgemäße Mahd und insbesondere den Abtransport des Mähgutes abzu prüfen.

Festsetzung II.8 - Gestaltungsmaßnahmen am Selmsdorfer Graben – M 3

Maßnahme:

- Naturnahe Gestaltung am Selmsdorfer Graben;
- Sukzession auf Flächen zwischen Graben und B 104 mit einzelnen Gehölzen;
- Baumreihe entlang B 104
- Obstbaumpflanzung nördlich des Grabens



Abbildung 9: Maßnahmebereich M 3 (Festsetzung II.8)

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die naturnahen Gestaltungsmaßnahmen am Selmsdorfer Graben (Uferabflachung, Bepflanzung) wurde umgesetzt.

Die Fläche zwischen der Bundesstraße 104 und dem Selmsdorfer Graben wird gemäht. Hier entwickelt sich derzeit eine Frischwiese mit unterschiedlicher Qualität. Artenreiche und wertvolle Sukzessionsflächen funktionieren in der Regel nur bei reduziertem Nährstoffangebot. Ohne Aushagerung entstehen oft homogene nitrophile Staudenfluren und Kriechrasen. Tendenziell und teilweise auch flächig ist dies bei den Grünlandflächen entlang des Selmsdorfer Baches zu beobachten. Teilweise entstehen Herde aus Ackerkratzdistel. Es wird vermutet, dass das Mähgut nicht immer entfernt wird und als Mulch genutzt wird.

Entlang der Bundesstraße wurden Roßkastanien gepflanzt. Diese Pflanzungen erfolgten zum Teil auch im Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen zum Straßenausbau „Am Graben“. Insgesamt sind etwa 20 Bäume ausgefallen, weitere Bäume haben gesundheitliche Schäden.

Die Obstbäume nördlich des Grabens wurden gepflanzt. Etwa 10 Bäume sind im Laufe der vergangenen Jahre abgängig.

Erfordernisse / Lösung:

Grundsätzlich erfolgt auf der Grünfläche zwischen B 104 und Selmsdorfer Graben die richtige Bewirtschaftung. Grundsätzliches Entwicklungsziel sollte eine artenreiche Glatthaferwiese sein und keine Sukzessionsfläche. Diese muss 1 x jährlich bzw. bis zum optimalen Aushagerungszustand 2 x jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist in jedem Fall von der Fläche zu verbringen.

Die ausgefallenen **20 Straßenbäume** sind wieder zu ergänzen. Da bei der Roßkastanie derzeit insgesamt gesundheitlich mit Schäden durch Miniermotte aber besonders auch durch das Bakterium *Pseudomonas syringae* zu erwarten sind, sollte auf andere Baumarten (zB. Ahornarten) umgestellt werden. Diese sind als Hochstamm 16/18cm zu pflanzen und mit 3-Bock und Wildschutz zu versehen. Vorhandener gesunder Baumbestand soll aber erhalten bleiben, so dass hier eine gemischte Allee entsteht.

Auf der Obstwiese nördlich des Selmsdorfer Grabens sind **10 Obstbäume** (Pflanzqualität 10/12) nachzupflanzen.



Foto 11: Glatthaferwiese mit Ackerkratzdistelherde M3 zwischen Selmsdorfer Graben und B 104

Bebauungsplan Nr. 8 (einschließlich Änderungen)

Grünordnerische Festsetzungen

5.3	Maßnahmefläche im nördlichen Plangeltungsbereich (Ziel: Sandmagerrasen)	Nicht umsetzbar, wird durch die Anwohner gärtnerisch genutzt
5.4	Grundstücksbezogene Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen	Nicht umsetzbar und schwer kontrollierbar, nicht prüfungsrelevant
5.5	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb Gemeindegebiet	Umgesetzt, auf Flächen des NABU
6.1	Parkanlage mit Baumpflanzungen	Umgesetzt, nicht prüfungsrelevant
6.2	Erhaltungsgebot für Anpflanzmaßnahmen	nicht prüfungsrelevant

Maßnahme: Festsetzung 5.3 - Entwicklung von Sandmagerrasen

5.3 Innerhalb der umgrenzten privaten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Sandmagerrasen" ist die vorhandene Wiesenfläche an den erforderlichen Stellen so zu begraden, dass eine Mahd technisch möglich ist. Die Fläche ist danach unter Entfernung der Mahd zwei- bis dreimal jährlich zu mähen. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art ist auf dieser Fläche unzulässig.



Abbildung 10: B-Plan Nr. 8 mit Maßnahmefläche Sandmagerrasen (rot schraffiert)

Situation:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung und wurde nicht umgesetzt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 4.685m². Die Flächen werden hausgartypisch bewirtschaftet. Die richtige Umsetzung und Kontrolle von Naturschutzmaßnahmen wie die dauerhafte Pflege- und Entwicklung von Magerrasenflächen auf Privatgelände ist auch sehr schwierig und sollte im Rahmen einer B-Planänderung an anderer Stelle vorgenommen werden.

Erfordernis/Lösung:

Die Maßnahme ist auf der Ökokontofläche Lauen (Maßnahme 5 zur Ökokontierung von Flächen der Gemeinde Selmsdorf) umzusetzen. Hierfür wurde schon vor geraumer Zeit eine entsprechende Wertbilanzierung vorgenommen. Danach sind auf der Ökokontierungsfläche Lauen **4.567,9m² KfÄ** dem B-Plan Nr. 8 zuzuordnen.

Bebauungsplan Nr. 9 Gewerbegebiet Kurzstucken

Der B-Plan Nr. 9 befindet sich noch im Verfahren. Da im Zusammenhang mit der Planumsetzung großflächig potenzielle Magerrasenflächen verloren gehen, sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden umfangreiche Entwicklungsmaßnahmen nordöstlich vorhandener Gewerbestandorte geplant. Hier werden im Bereich des „Grünen Bandes“ landwirtschaftliche Nutzflächen großflächig zu Magerrasen entwickelt. Ein entsprechendes Ökokonto (M11), auf welches der B-Plan Nr. 9 zugreifen soll, wurde bereits genehmigt (siehe Ökokontierungsmaßnahme M 11).

Bebauungsplan Nr. 10 „Flöhkamp“

Grünfestsetzungen

II Grünordnungs-Maßnahmen zum Ausgleich

3. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

3.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Bereich von 5 m, gemessen vom Stamm, sind Eingriffe wie Erdarbeiten oder Versiegelungen unzulässig. Für unvermeidbare Eingriffe innerhalb dieses Schutzbereiches sind die Regelwerke DIN 18 920, die RAS-LP-4 sowie die ZTV-Baumpflege anzuwenden.

3.2 Die innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern bestehenden Pflanzbestände sind geschützt. Der Einsatz von Düngestoffen und Pestiziden ist unzulässig. Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Fests. gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB).

4. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

4.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 zu bepflanzen. Es sind jeweils 2-3 Stück derselben Art zusammenzupflanzen. Als Pflanzschema ist ein gleichseitiger dreieckiger Pflanzverband mit einem Abstand je Seite von 1,5 m auszuführen. Bei einreihigen Anpflanzungen, wie Hecken (< 3,0 m Breite) gilt ein Abstand von 1,0 m. Allgemeine Qualitätsanforderungen für Anpflanzungen: Heister: >150/175 (Siedlungsbereich 175/200), Sträucher: > 80/100 (Siedlungsbereich 125/150)

4.2 Die im Bebauungsplan eingetragene Pflanzgebotfläche zwischen der Anliegerbebauung an der Neuen Reihe und der geplanten Hinterliegerbebauung darf für die Herstellung notwendiger Grundstückszufahrten, in Verlängerung der festgesetzten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen, um jeweils 4 m unterbrochen werden.

4.3 Das südöstlich der Hinterliegerbebauung an der Neuen Reihe festgesetzte Pflanzgebot ist nach den Maßgaben der Festsetzung Nr. 4.1 als geschlossene Anpflanzungsfläche oder alternativ als Obstbaumwiese zu entwickeln. Bei einer Entwicklung als Obstbaumwiese ist der Abstand der Bäume in Reihe und Zeile mit 5 m auszuführen. Als Arten sind heimische Obstsorten anzupflanzen. Bestehende Obstbäume sind ohne Anrechnung zu berücksichtigen und in die Anpflanzungsmaßnahmen zu integrieren.

4.4 Auf allen Baugrundstücken ist ein Einzelbaum der Sorte Mehlbeere (*Sorbus aria*) in der Qualität H, 2xv, StU 16-18 in einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (Pflanzgebot). Die Festsetzung des Baumstandortes gilt nur für Grundstücke deren Straßenfront (öffentliche Verkehrsflächen, ausgenommen Rad- und Fußwege) wenigstens 10 m beträgt, das festgesetzte Pflanzgebot bleibt unberührt.

4.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Grünanlage, mit Ausnahme übernommener Leitungstrassen und Gewässerrandstreifen, ist innerhalb des Pflanzgebotes 25 v. H. der Fläche mit Gehölzgruppen von 25 - 150 m² aus der Artenliste 1 anzupflanzen. Die übrige Fläche ist als halbruderales Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen (späte Mahd). Das Mahdgut ist abzutransportieren.

4.6 Das Rückhaltebecken ((RRB), wasserwirtschaftliche Anlage) ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises naturnah anzulegen. Dabei sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

4.7 Für alle naturschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Anpflanzungsmaßnahmen, ist der Ausführungszeitraum in der auf das Ende der Bauarbeiten folgenden vegetationslosen Zeit zu realisieren. Dabei sind die DIN 18 916 und 18 919 zu beachten und anzuwenden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Ersatzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Der im Plangebiet anfallende, unbelastete Oberboden ist ordnungsgemäß zu lagern und möglichst am Eingriffsort wiederzuverwerten oder einer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Bei längerer Lagerung (über eine Vegetationsperiode) sind die Oberbodenmieten mit einer Leguminosenmischung einzusäen. Der aus der Herrichtung der Baugrundstücke anfallende Bauschutt und andere Fremdbestandteile sind auszusieben und ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder aufzubereiten.

5.2.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das gesamte Feldgehölz einschließlich des Untewuchses und des bestehenden Grabens gesetzlich geschützt (Im Bebauungsplan als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts nachrichtlich übernommen). Alle den Bestand des Feldgehölzes als Ganzes gefährdenden Eingriffe wie bauliche Nutzungen, die Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig. Die im Feldgehölz bestehenden Verunreinigungen und Ablagerungen sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2.2 An der Nordwest- und Südwestseite des Feldgehölzes ist innerhalb der festgesetzten Pflanzgebotfläche ein 5 - 10 m breiter Saumstreifen aus Arten der Artenliste 2 anzupflanzen und zu entwickeln. Die Flächen sind zu den Eingriffsseiten hin mit einem 1 m hohen, geschlossenen Drahtzaun einzufriedigen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten. Die Qualitätsanforderungen des Pflanzgutes sowie der Ausführungszeitraum sind in den textl. Fests. Nr. 4.1 und 4.6 geregelt.

5.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung: Sukzessionsfläche) in freier Sukzession zu entwickeln. Innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes sind 20 % der Pflanzgebotfläche mit Gehölzgruppen von 25 - 150 m² aus der Artenliste 1 anzupflanzen. Innerhalb der Sukzessionsfläche sind schädigende Eingriffe, wie bauliche Nutzungen jeder Art, der Einsatz von Pestiziden und Düngestoffen unzulässig. Pflegemaßnahmen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich des Gewässers bleiben hiervon unberührt. Die Qualitätsanforderungen des Pflanzgutes sowie der Ausführungszeitraum sind in den textl. Fests. Nr. 4.1 und 4.6 geregelt.

5.4 Die durch den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft zusätzlichen Ersatzmaßnahmen, die nicht im Plangebietbereich erbracht werden können, werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises NWM in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde Selmsdorf und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt. Im städtebaulichen Vertrag werden Ort, Art und Umfang der Maßnahmen, die zeitliche Realisierung, sowie die Erhaltungs- und Entwicklungspflege festgelegt.

Relevante Festsetzungen/Maßnahmen

II.4.1	Anpflanzgebot gemäß Pflanzliste	Im öffentlichen Bereich umgesetzt Auf privaten Grundstücksflächen nicht umgesetzt
II.4.3	Anpflanzgebote	Nicht umgesetzt , zum Teil auch keine Bebauung
II.4.5	Grünanlage mit 25% Gehölzanpflanzung	Umgesetzt, mehrfach nachgepflanzt
II.5.2.2	Saumentwicklung gem. Artenliste 2	umgesetzt
II.5.3	Maßnahmefläche Sukzession und Initialpflanzung	umgesetzt

Festsetzung II.4.1 und 4.3 „Anpflanzgebote innerhalb Plangebiet“

Maßnahme: Heckenpflanzungen im Randbereich des B-Planes sowie als Zäsurgrün zwischen den bebauten Grundstücken.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde nur teilweise umgesetzt. Insbesondere im Bereich der privaten Grundstücksflächen erfolgte in der Regel keine Bepflanzung (siehe Abbildung 11). In einigen Bereichen erfolgte auch noch keine bauliche Entwicklung (nördlicher Bereich), so dass hier eine Umsetzung noch nicht erfolgte.

Erfordernisse / Lösung:

Ein nachträgliches Anlegen von Hecken auf bereits genutzten Grundstücken (überwiegend Gartenland) macht keinen Sinn und ist auch rechtlich im Nachhinein schwer umzusetzen und noch schwerer auf Dauer zu kontrollieren. Auch naturschutzfachlich sind diese Siedlungshecken nicht von sehr hohem Wert. Insbesondere aufgrund des geringen Wertes der Maßnahme und einem sehr hohen Verwaltungsaufwand bei gleichzeitig zu erwartenden hohem Widerstand ansässiger Einwohner wird deshalb empfohlen, keine weiteren Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes zu fordern.

Festsetzung II.4.5 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“

Maßnahme:

Grünflächen am westlichen Plangebietsrand mit Strauch- und Baumpflanzungen

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Im Laufe der vergangenen Jahre sind gepflanzte Einzelbäume mehrfach ausgefallen und nachgepflanzt worden.

Erfordernisse / Lösung:

Die Fläche ist weiter zu kontrollieren. Ausfälle, insbesondere von Großbäumen sind zu ersetzen. Um bei Neuanpflanzungen spätere Ausfälle zu vermeiden, sind nach Bedarf und entsprechend der Witterung ausreichend Wässerungsgänge vorzunehmen.

Festsetzung II.5.2.2 Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Saumentwicklung

Maßnahme:

Entwicklung eines Saumstreifens an der Westseite des vorhandenen Gehölzes (5-10m breit) – Anpflanzungen gem. Artenliste 2 – Zustandserhaltung.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt und unterliegt nun der Sukzession.

Erfordernisse / Lösung:

Unter Beachtung des derzeitigen Zustandes und der fortschreitenden Entwicklung ergibt sich derzeit kein Handlungsbedarf.

Festsetzung II.5.3 Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Saumentwicklung „Sukzessionsfläche“

Maßnahme:

Pflanzung von Gehölzgruppen gem. Artenliste I – dann freie Sukzession ohne jegliche Eingriffe (Ausnahme Pflegemaßnahmen am Gewässer)

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt und unterliegt nun der Sukzession.

Erfordernisse / Lösung:

Unter Beachtung des derzeitigen Zustandes und der fortschreitenden Entwicklung ergibt sich derzeit kein Handlungsbedarf.

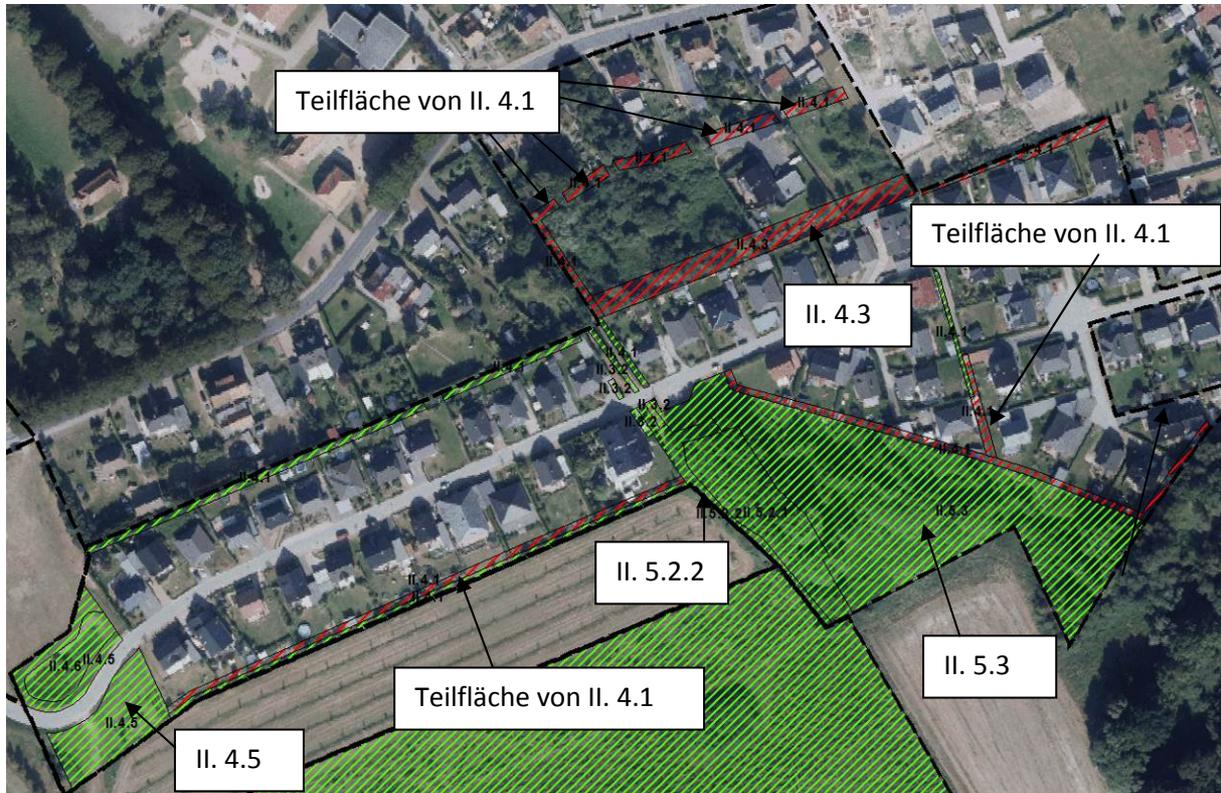


Abbildung 11: B-Plan mit Darstellung maßgeblicher Anpflanzmaßnahmen (rot schraffiert – Pflanzdefizite).

Bebauungsplan Nr. 12 – An der „Neuen Reihe“

II Grünordnungsmaßnahmen zum Ausgleich (§9 Abs.1 Nr.15, Nr.20, Nr.25a und Abs.1a BauGB im Sinne des §1a Abs.3 BauGB)

1. Für Bepflanzungen sind nur standortgerechte und heimische Bäume und Gehölze zu verwenden. Bei ihrem Abgang sind Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen.
2. Die festgesetzten Einzelbäume - M3 - sind als hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18cm anzupflanzen. Hochstämme müssen als Pflanzengröße 3x verpflanzte Baumschulqualität aufweisen (Pflanzliste C Sorbus aucuparia - Eberesche).
3. Der unbefestigte Wurzel- und Lebensraum der zu pflanzenden Bäume (Baumscheiben) muß mind. 12m² groß sein und gegen Überfahren geschützt sein. Er darf gemäß DIN 18920 höhenmäßig und in seiner Bodengestalt nicht verändert werden.
4. Auf der Maßnahmefläche - M1 - (anzupflanzende Fläche) an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind Gehölze (Pflanzliste B) und Heister (Pflanzliste A) in der festgesetztem Pflanzqualität zu pflanzen.
5. Der Ausgleich auf externen gemeindlichen Flächen wird wie folgt festgesetzt, gem. Pflanzliste C :
 - Maßnahme M2 Pflanzung von 3 Stück Großbäumen als Reihenpflanzung am "Torfmoorweg" (Sorbus aucuparia - Eberesche)
 - Maßnahme M4 Pflanzung von 4 Stück Großbäumen an der Verblindungsstraße Sülsdorf - Teschow (Quercus robur - Stieleiche)
 - Maßnahme M5 Pflanzung von 8 Stück Großbäumen, straßenbegleitend, Ortslage Zornewenz (Acer campestre - Feldahorn)
6. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmittel ist nach §6 Pflanzenschutzgesetz nicht zulässig.

Pflanzliste A:

Heister für anzupflanzende Flächen: H= 200-250cm 3x verpflanzt

- | | |
|--------------------|------------|
| - Acer campestre | Feldahorn |
| - Carpinus betulus | Hainbuche |
| - Quercus robur | Stieleiche |
| - Sorbus aucuparia | Eberesche |

Pflanzliste B:

Gehölze für anzupflanzende Flächen: h= 1,00-1,20m 3x verpflanzt

- | | |
|---------------------|--------------------|
| -Crataegus monogyna | Weißdorn |
| -Corylus avellana | Hosel |
| -Cornus sanguinea | Hartriegel |
| -Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| -Prunus spinosa | Schlehe |
| -Rosa canina | Hundsrose |
| -Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| -Sorbus aucuparia | Eberesche |

Pflanzliste C:

Einzelbäume, STU 16-18cm

- | | |
|-------------------|-------------|
| -Tilia cordata | Winterlinde |
| -Quercus robur | Stieleiche |
| -Acer campestre | Feldahorn |
| -Fagus sylvatica | Rotbuche |
| -Sorbus aucuparia | Eberesche |



Abbildung 12a und 12b: B-Plan Nr.12 (Planung – links sowie Stand der Umsetzung – rechts)

Grünfestsetzungen

II.1 bis. II.5	Diverse Anpflanzungen von Großbäumen gem. Pflanzliste innerhalb Plangebiet	Plan noch nicht umgesetzt, für Prüfung nicht relevant
----------------	--	---

Maßnahme:

Diverse Anpflanzungen von Großbäumen gem. Pflanzliste innerhalb Plangebiet

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Keine Umsetzung, da keine Planumsetzung

Erfordernisse / Lösung:

Derzeit kein Erfordernis

Bebauungsplan Nr. 13 Wohngebiet Dr. Leber-Straße

Grünfestsetzungen

8. **Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 202 BauGB)**
- 8.1 Alle privaten Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenspflaster, wassergebundene Decken oder ein großporiges- bzw. offenfugiges Pflaster verwendet werden. Die Herstellung von Asphalt- und Betonflächen für Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten ist unzulässig.
- 8.2 Die mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die der hinteren Gartenschließung dient, ist ausschließlich mit einer wassergebundenen Befestigung herzustellen.
- 8.3 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Der bei der Baufreimachung des Geländes anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
9. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 9.1 Die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" sind gärtnerisch zu gestalten und flächig mit Bodendeckern und Ziergehölzen zu bepflanzen. Darüber hinaus ist an den festgesetzten Stellen einheitlich je ein einheimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 18 cm bis 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anordnung der Parkplätze verschoben werden.
- 9.2 Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind drei einheimische Laubbäume gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 18 cm bis 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.3 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist zusätzlich zu den unter Punkt 9.5 festgesetzten Pflanzmaßnahmen je Baugrundstück ein einheimischer Laubbaum gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 16 bis 18 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.4 Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanoides*), Roterle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holzapfel (*Malus domestica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus domestica*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Winterlinde (*Tilia cordata* i.S.), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Silberlinde (*Tilia tomentosa*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*).
- 9.5 Auf den privaten Grundstücken sind an den festgesetzten Stellen entlang der Planstraße einheitlich Baumpflanzungen mit einer unter Punkt 9.6 aufgeführten kleinkronigen Baumart in einer Pflanzqualität als 3 mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm vorzunehmen. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anordnung der Grundstückszufahrten geringfügig verschoben werden.
- 9.6 Pflanzliste kleinkroniger Straßenbäume: Echter Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Zier-Pflaume (*Prunus x gondounii*), Tokyo-Kirsche (*Prunus x yedoensis*), Mahagoni-Kirsche (*Prunus serratula*), Zier-Kirsche (*Prunus subhirtella*), Zier-Apple (*Malus John Downie*), Woll-Apple (*Malus Tschonoskii*).
- 9.7 Die unter den Punkten 9.1, 9.2 und 9.5 festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen werden der Gemeinde, die unter Punkt 9.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden den jeweiligen Eigentümern zugeordnet.

Relevante Festsetzungen/Maßnahmen

9.1	Anpflanzgebote für Zäsurgrün (Bodendecker, Ziergehölze), Einzelbaumpflanzung im Plangebiet	Umgesetzt,
9.2	Anpflanzgebote für Abstandsgrün	Nicht umgesetzt,
9.5	Einzelbaumpflanzung (festgesetzter Standort) entlang der Planstraße auf Privatgrundstück	Umgesetzt

Festsetzung 9.1 „Zäsurgrün“

Maßnahme: Bepflanzung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zäsurgrün“ mit Bodendeckern und Ziergehölzen. Sowie Pflanzung von Einzelbäumen an festgesetzten Stellen.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf. Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

Festsetzung 9.2 „Abstandsgrün“

Maßnahme: Bepflanzung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ mit 3 einheimischen Laubbäumen (StU 18/20).

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:

Auf der Fläche sind 3 Laubbäumen (StU 18/20) zu pflanzen.

Festsetzung 9.5 „Einzelbaumpflanzung“

Maßnahme: Bepflanzung entlang der Planstraße (festgesetzte Standorte gem. Planzeichnung) mit einheimischen Laubbäumen (StU 18/20).

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:

Derzeit besteht kein Handlungsbedarf. Die Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten.

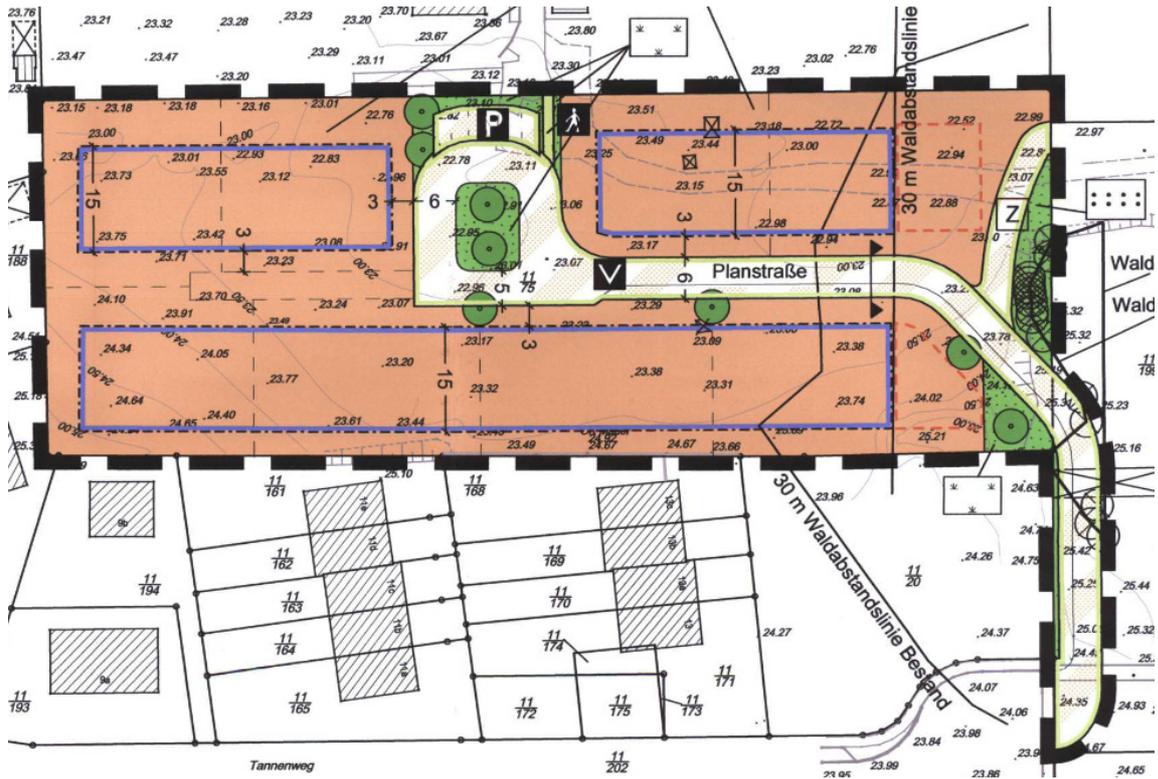


Abbildung 13a: Planzeichnung



Abbildung 13b: B-Plan Nr.13 mit maßgeblichen Grünfestsetzungen (grün schraffiert= umgesetzt, rot schraffiert= Umsetzungsdefizit)

Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“

Grünfestsetzungen

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

(§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 4.1 Die Zufahrten zu den WKA und die Aufstellflächen sind in wasserdurchlässiger Schotterbauweise herzustellen.
- 4.2 Für alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Sölle und deren Uferflächen besteht das angestrebte Entwicklungsziel in der Schaffung von Pufferflächen zwischen Soll und landwirtschaftlicher Nutzfläche, um der Eutrophierung entgegen zu wirken. Dazu ist um alle Sölle ein mindestens 8 m breiter Streifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft heraus zu nehmen. Die entstehenden Flächen sind zu 30 % mit Gehölzen der folgenden Pflanzliste zu bepflanzen. 70 % der Fläche sind einer natürlichen Sukzession zu überlassen und einmal jährlich, im August/September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Pflanzliste:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

- 4.3 Am südwestlichen Rand der Ortslage Selmsdorf sind auf dem Flurstück 230/41 der Flur 3, Gemarkung Selmsdorf-Dorf in einem Abstand von >30m von der Ortslage auf einer Fläche von 1,3 ha Gehölze als Wald zu pflanzen. Zur Ortslage hin ist der Waldrandbereich als 3reihige Hecke, bestehend aus Sträuchern auszubilden. Außerdem ist hier ein Saum von ca. 3 m der freien Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Waldfläche sind ausschließlich Großbäume zu pflanzen. Mindestens 30% der Fläche sind der freien Sukzession zu überlassen. Die Pflanzung hat mit einem Pflanzabstand von 2 m und einem Reihenabstand von ebenfalls 2 m zu erfolgen. Es ist folgende Artenzusammensetzungen und Pflanzqualitäten zu verwenden:

Großbäume

Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	80%
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	20%

Strauchgehölze (Saum zur Ortslage)

Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	35 %
Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	20 %
Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)	20 %
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 %
Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	5 %

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) 5 %

Hunds-Rose (*Rosa canina*) 5 %

Pflanzqualität:

Großbäume: Forstschulware

Sträucher: 80/100

Pflanz- und Reihenabstand: 2,00m

- 4.4 Die unter Punkt 4.3 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden der Gemeinde Selmsdorf zugeordnet. Die Refinanzierung erfolgt durch Kostenübernahmevereinbarungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit den Betreibern der Windkraftanlagen.

4.2	8m Pufferstreifen um alle Sölle des Plangebietes	Pufferstreifen wurden angelegt, Interpretation nicht immer exakt möglich, da Sölle (Kleingewässer) eigentlich nicht bzw. nicht mehr in der Menge vorhanden
4.3	Wald mit Waldmantel nördlich Ökokonto M 7	Umgesetzt, im Zusammenhang mit großflächiger Waldanpflanzung

Festsetzung 4.2 „Pufferstreifen um Sölle“

Maßnahme:

- 8m Pufferstreifen um alle Sölle des Plangebiets mit 30% Bepflanzung und 70% Sukzession, 1 x Mahd jährlich

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Es wurden mehrere Pufferstreifen in der festgesetzten Breite ausgebildet. Eigentlich befindet sich nur noch ein Kleingewässer innerhalb eines Gehölzes im Plangebiet. Hier ist Pufferstreifen in größerer Ausdehnung westlich des Gewässers ausgebildet. Bei einer Hohlform könnte es sich um ein temporäres Kleingewässer handeln. Insgesamt sind 4 Pufferbereiche ausgebildet. Bepflanzungen mit Sträuchern bzw. Weiden konnten hier nicht festgestellt werden. Bei diesen kleinen Flächen wäre aber dann auch kaum eine Mahd möglich.

Erfordernisse / Lösung:

Keine Erfordernisse



Abbildung 14a: Pufferstreifen innerhalb des Windparks

Festsetzung 4.3 „Waldentwicklung auf Pflanzfläche am Sandberg“

Maßnahme:

- Waldentwicklung mit Waldmantel auf Flurstück 230/41, Flur 3 Selmsdorf Dorf; 1,3ha gemäß Festsetzung 4.3

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Der Wald ist angelegt worden und entwickelt sich sehr gut.

Erfordernisse / Lösung:

Derzeit keine Erfordernisse;

Ggf könnte in wenigen Jahren eine Bestandsausdünnung erforderlich werden. Dies ist durch regelmäßiges Monitoring zu überprüfen.

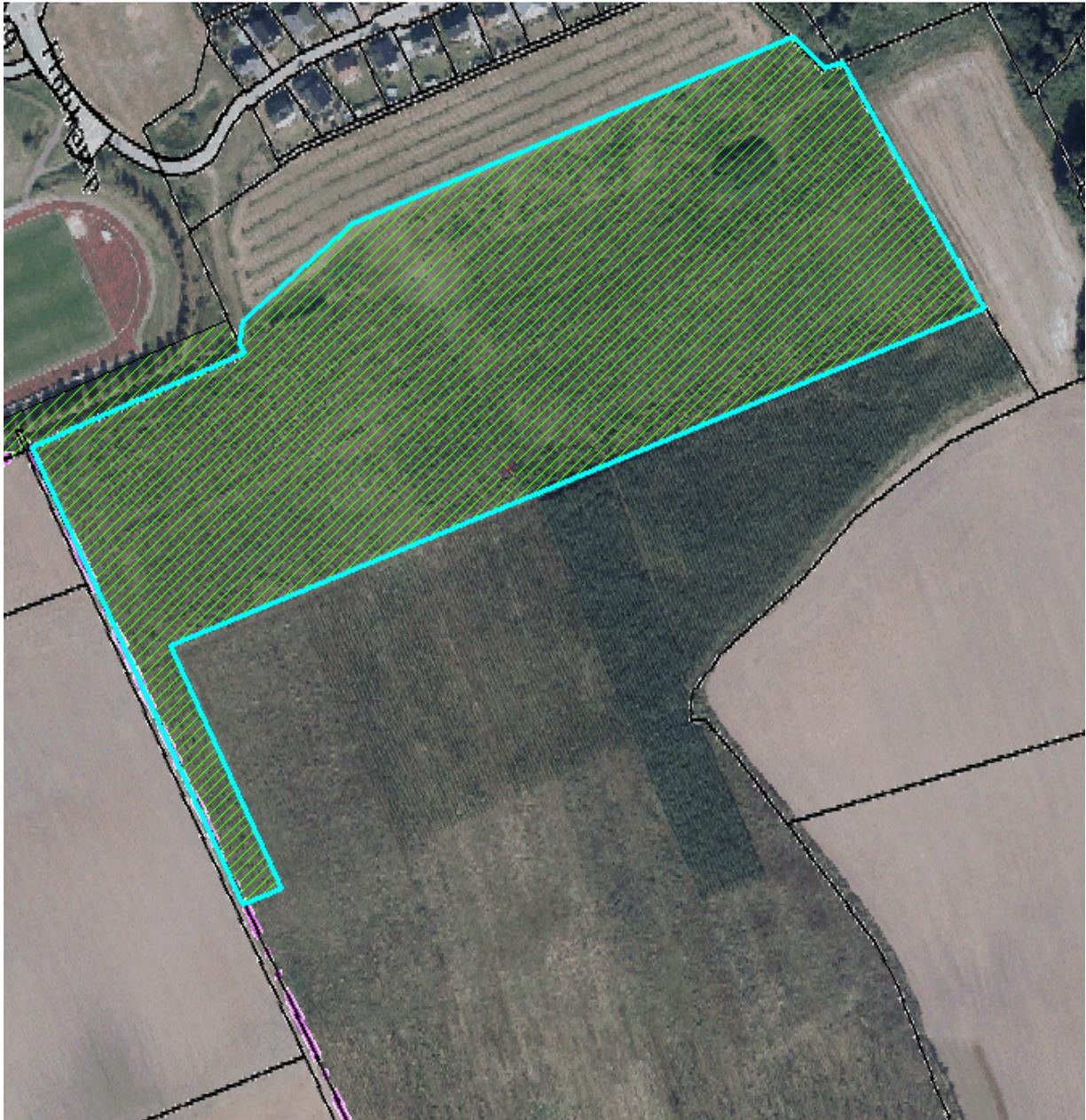


Abbildung 14b: Aufforstungsfläche im Zusammenhang mit Ersatzpflanzungen zum Windpark (B 15)

Bebauungsplan Nr. 16 „Mühlenbruch“

Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet (9.1 bis 9.17 und 9.19 bis 9.22)	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
Nutzung von Ökokonten (Ökokonto Nr. 7 – Waldentwicklung) der Gemeinde (9.18) -	Siehe Ökokonto Nr. 7

Festsetzung 9.1 bis 9.22 , Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und Nutzung Ökokonto M 7

Maßnahme: Diverse Grünfestsetzungen innerhalb Plangebiet und Waldpflanzung im Bereich des Ökokonto Nr. 7

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):
Die Maßnahmen wurden gemäß B-Plan umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:
Keine Erfordernisse

Bebauungsplan Nr. 16.1 „Erweiterung Mühlenbruch“

Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet (9.1 bis 9.19)	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
---	--------------------------------------

Festsetzung 9.1 bis 9.19 , Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und Nutzung Ökokonto M 7

Maßnahme: Diverse Grünfestsetzungen innerhalb Plangebiet

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):
Die Maßnahmen wurden gemäß B-Plan umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:
Keine Erfordernisse

Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“

5.1 bis 5.14	Zahlreiche Festsetzung zum Anpflanzen und zum Erhalt von Grünflächen	Umsetzung bzw. Erhaltung obliegt sämtlich dem Vorhabenträger
--------------	--	--

Festsetzung 5.1 bis 5.14 , Pflanzmaßnahmen und Erhaltungsgebote – Anlage von Grünflächen

Maßnahme: Umfangreiche Grünfestsetzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Es wird davon ausgegangen, dass festgesetzte Grünmaßnahmen durch den Betreiber der Deponie umgesetzt werden. Überwiegend erfolgen die Maßnahmen auf dem Gelände der Deponie und sind auch dauerhaft durch den Vorhabenträger zu erhalten.

Ein großer Teil der Maßnahmen beinhaltet Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Für interne Kompensationsmaßnahmen (KM) erfolgte eine gesonderte Auflistung im Umweltbericht. Diese sind auch entsprechend in den Festsetzungen wiederzufinden. Da nur diese Kompensationsmaßnahmen auch Prüfgegenstand sein sollen werden sie nachfolgend aufgelistet:

KM1- Heckenpflanzung

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist eine mehrreihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m anzulegen. Alle 30 m ist ein Überhälter der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

KM2- Wiesengestaltung

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ ist als Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (Typ RSM 7.1) zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Um eine Verbuschung zu verhindern, ist die Grünfläche durch eine 2mal jährliche Mahd oder extensive Beweidung zu pflegen.

KM3- Gehölzanpflanzung

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzanpflanzung“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Gehölzfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Da-zu sind auf mindestens 15% der Fläche Sträucher und Bäume in Gruppen von 5 bis 10 Pflanzen (1 Pflanze pro 2 m²) als Initialpflanzung anzupflanzen.

KM4- Pflanzung eines naturnahen Laubmischwaldes

Die Abgrabungsfläche zur Bodengewinnung wird mit dem vorab abgeschobenen Mutterboden wieder angedeckt und mit einheimischen Laubholzbäumen und Sträuchern aufgeforstet. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Aufforstung“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft ist eine Laubwaldfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

In einem Reihenabstand von 1,5 m und Pflanzabstand von 1 m innerhalb der Reihen, sollen folgende Arten gepflanzt werden (Heister im Kern der Pflanzung) 40% Sträucher 60-100 cm, 2xv, 55% 5-jährige, verpflanzte Baum-Sämlinge, 5% Heister: 150-200 cm, 2xv.

Die Maßnahmen sind noch in der Umsetzungsphase. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind deshalb Prüfungen zum Umsetzungsstand nicht zielführend.

Erfordernisse / Lösung:

Derzeit Keine Erfordernisse für die Gemeinde Selmsdorf.

Bebauungsplan Nr. 20 „Lebensmittelmarkt Selmsdorf“

Diverse Maßnahmen innerhalb Plangebiet (4.1 bis 4.5)	Umgesetzt und nicht prüfungsrelevant
Nutzung von Ökokonten (Ökokonto Nr. 7 – Waldentwicklung) der Gemeinde (4.6) -	Siehe Ökokonto Nr. 7

Festsetzung 4.1 bis 4.6 , Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und Nutzung Ökokonto M 7

Maßnahme: Diverse Grünfestsetzungen innerhalb Plangebiet und Waldpflanzung im Bereich des Ökokonto Nr. 7

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahmen wurden gemäß B-Plan umgesetzt.

Erfordernisse / Lösung:

Keine Erfordernisse

Bebauungsplan Nr. 21 „Neue Reihe“

Relevante Festsetzungen/Maßnahmen

7.4	Anpflanzgebote	Überwiegend umgesetzt, Maßnahme in der Umsetzungsphase
-----	----------------	---

Festsetzung 7.4 Anpflanzgebot innerhalb Plangebiet

Maßnahme: Anpflanzung von 3reihigen Hecken gemäß Pflanzliste

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahmen wurden überwiegend bereits umgesetzt. Die Baumaßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

Erfordernisse / Lösung:

Keine Erfordernisse

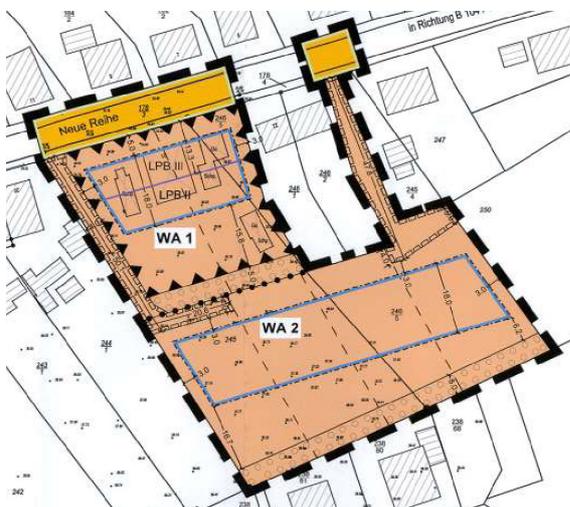


Abbildung 15a: Planzeichnung und Abbildung 15b: B-Plan Nr.21 mit maßgeblichen Grünfestsetzungen (grün schraffiert= umgesetzt, rot schraffiert= Umsetzungsdefizit)

Übersicht über Ökokontierungsmaßnahmen

M	Name	Ort	Stand
1	Streuobst	Selmsdorf	fertiggestellt
2	Streuobst	Teschow	fertiggestellt
3	Baumreihe Kirsche	Nördlich SD	Nicht anerkannt
4	Baumreihe Kirsche	Hof Selmsdorf	Nicht anerkannt
5	Magerrasen	Nördl. Lauen	Fertiggestellt, Langjährige Pflege läuft (Herr Geyer)
6	Birnenreihe I	Hof Selmsdorf	Fertiggestellt (... Birnen) mehr als kalkuliert
7	Waldpflanzung	Selmsdorf	fertiggestellt
8	Birnenreihe II (Ergänzung von I)	Hof Selmsdorf	Fertiggestellt (... Birnen) mehr als kalkuliert
9	Umbau von Pflanzbeständen in	Zarnewenz	Fertiggestellt und Gewährleistung beendet
10	Apfelallee Wiesenweg	Selmsdorf	Gewährleistung
11	Magerrasen Grünes Band Nord	Nördlich GE	Planung
12	Waldentwicklung sukzessiv	Nordöstl. GE	Planung

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 1 – Streuobstwiese Selmsdorf

Maßnahme: Streuobstwiese Selmsdorf

Fläche ist 14.594m² - Landschaftsrasens mit hohem Kräuteranteil. (Regiosaatgutmischung - Herkunftsregion nordostdeutsches Tiefland).

Anzahl Bäume: 118 Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Quitte, Kirsche)



Abbildung 16: Streuobstwiese Selmsdorf mit Darstellung der Einzelbaumstandorte

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Es wurden insgesamt sogar 129 Bäume gepflanzt. Im Laufe der vergangenen Jahre kam es immer wieder zu Ausfällen die teilweise nachgepflanzt wurden. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sind Ausfälle vorhanden. Vorhandene Dreiböcke wurden nicht immer rechtzeitig entfernt, so dass diese ebenfalls Schäden an den Bäumen verursachen.

Zu beobachten ist auch, dass die Vitalität der Bäume insgesamt sehr unterschiedlich zu beurteilen ist. Nur bei wenigen Bäumen hat ein starkes Triebwachstum eingesetzt. Möglicherweise hat der Boden auch zu wenig Nährkraft, um das Wachstum der Bäume zu verbessern.

Die Wiese selbst, hat sich optimal entwickelt. Sie ist extrem artenreich und entspricht in hohem Maße den Qualitätsnormen einer artenreichen Frischwiese. Auch der anfangs noch sehr starke Aufwuchs hat nachgelassen. Aufgrund der doch vorhandenen Heterogenität der Bodenverhältnisse ergibt sich somit ein artenreiches Vegetationsmosaik.



Foto 12: Streuobstwiese im Juni 2019 (Wiesenmargeritenaspekt)

Erfordernisse / Lösung:

Ausgefallene Obstbäume sind nachzupflanzen. Bei der Sortenwahl sollte sich an vorhandenen gut wachsenden Sorten orientiert werden. Die genaue Anzahl ist bei einer Endbegehung zu ermitteln. Hierbei ist beachtlich, dass einige Bäume zwar noch nicht vollständig abgestorben sind, jedoch der notwendigen Hochstammqualität nicht mehr entsprechen. Teilweise entstehen in unteren Stammabschnitten neue Austriebe. Inwieweit also auch hier ein Ersatz erforderlich ist, sollte bei einer gemeinsamen Begehung mit den Gemeindevertretern entschieden werden. Vollständig ausgefallen sind 10 Bäume, die in jedem Fall nachzupflanzen sind.

Noch vorhandene, aber störende Dreiböcke und Schutzeinrichtungen sind zu entfernen. Aufgrund des teilweisen schwachen Wuchses sollte im Bereich der Baumscheiben etwas Dünger ausgebracht werden.



Foto 13: Blühaspekt der Wiesenfläche 2019 mit Wiesen-Salbei und Wiesen-Margerite



Foto 14: Blühaspekt der Wiesenfläche 2019 mit viel Kammgras, Wiesenknopf, Witwenblume, Rauher Löwenzahn, Wiesen-Sauerampfer, Esparsette sowie Wiesen-Margerite

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 2 – Teschow

Maßnahme: Streuobstwiese Teschow

Fläche ist 3.847m² - Landschaftsrasens mit hohem Kräuteranteil.
(Regiosaatgutmischung - Herkunftsregion nordostdeutsches Tiefland).

Anzahl Bäume: 35 Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Quitte, Kirsche)

Lesesteinhaufen auf Südseite (95m x 2m)

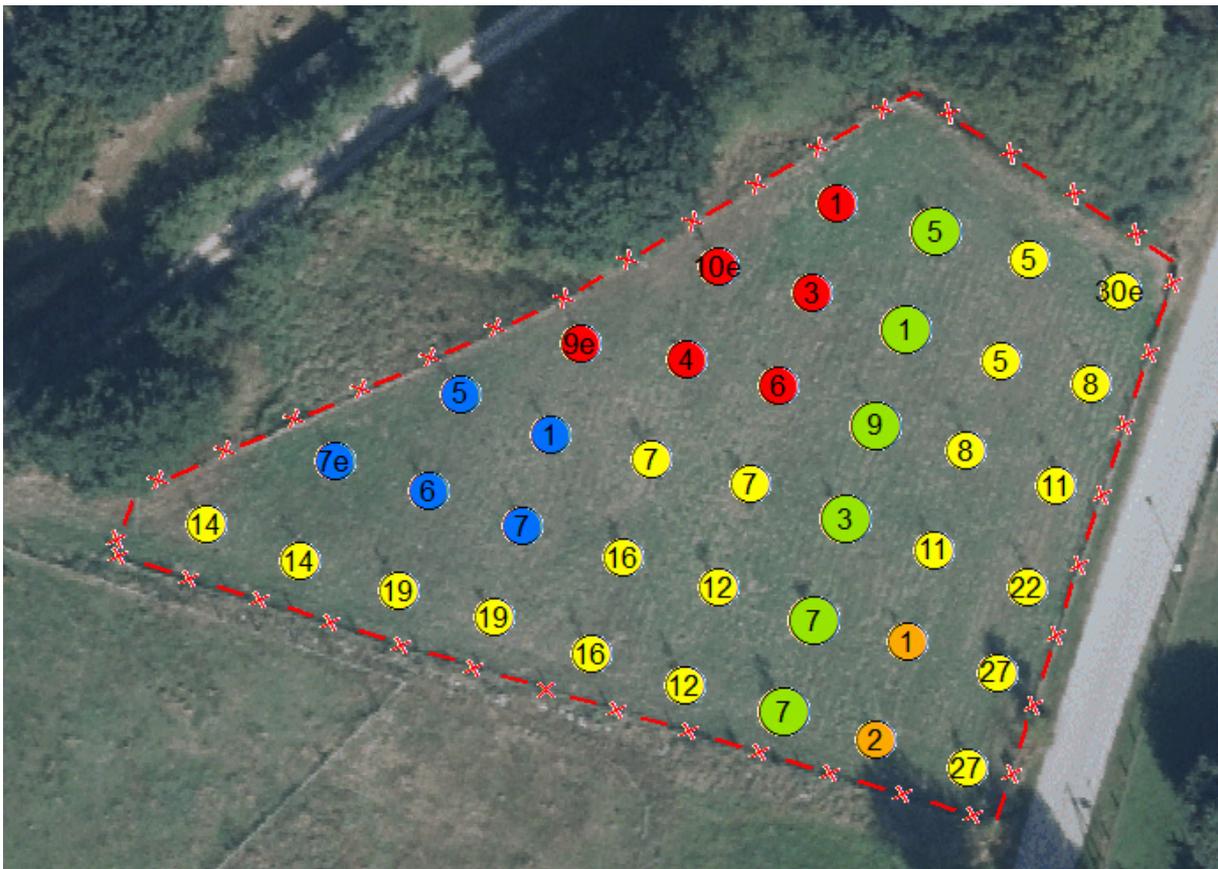


Abbildung 17: Streuobstwiese Teschow

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme in Teschow wurde umgesetzt und das Ökokonto durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt. Anstatt der geplanten 35 Obstbäume wurden 39 gepflanzt (4 mehr). Im Laufe der vergangenen Jahre kam es immer wieder zum Ausfall von einzelnen Obstbäumen. Nachpflanzungen wurden vorgenommen. Jedoch ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt Ausfall zu verzeichnen. Insbesondere die Trockenheit im vergangenen Jahr hat starke Wirkungen gezeigt, so dass insgesamt Bäume abgängig sind. Insgesamt wurde in den vergangenen Jahren zu wenig gewässert.

Die Wiesenfläche ist in einem guten Zustand. Die Lesesteinanhäufungen am Südrand sind insgesamt etwas dürrtig, entsprechen aber weitgehend den Erfordernissen des Ökokontos.

Erfordernisse / Lösung:

Nachpflanzung von 3 Obstbäumen. Diese sind nach Bedarf über mindestens 5 Jahre zu wässern. Der Wässerungsbedarf ist durch regelmäßige Kontrollbegehungen zu ermitteln. Aufgrund des teilweisen schwachen Wuchses sollte im Bereich der Baumscheiben etwas Dünger ausgebracht werden.

Es sind weitere Lesesteine am südlichen Rand, als Abgrenzung zur offenen Landschaft und als Habitat für Reptilien/Amphibien anzulegen.

Ökokontierungsmaßnahmen Nr. 3 + 4 – Baumreihe aus Kirsche

Maßnahme: 1 x Baumreihe nördlich Selmsdorf
1 x Baumreihe von Hof Selmsdorf Richtung Lockwisch

Teilweise sind die Pflanzungen gut angewachsen (Baumreihe nördlich Selmsdorf). Die Baumreihe in Richtung Lockwisch, parallel zum Wald hat sich nicht optimal entwickelt. Möglicherweise liegt dies an der Nähe zum Wald

Für diese Maßnahmen besteht keine Verpflichtung zur Erhaltung. Ergänzungspflanzungen und Pflege obliegen der Gemeinde. Sollte sich zukünftig eine oder beide Maßnahmen besonders gut entwickeln, ist nach Absprache mit der UNB möglicherweise eine Nachkontierung möglich.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 5

Maßnahme Kurzbeschreibung / Zielstellung

- Schaffung von mageren Frischwiesenflächen bzw. Magerrasen durch Pflegeregime (kombinierte Weide und Mahdkonzept mit zeitweiser Nutzungseinschränkung) im Bereich des „Grünen Bandes“
- Förderung von Pflanzen- und Tierarten magerer Standorte insbesondere dem Silbermönch



Abbildung 18: Maßnahmegebiet Ökokonto M 5 (Pfeil deutet auf derzeit nicht einbezogenen Bereich)

Umsetzungsstand - Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde umgesetzt. Die Fläche wird abschnittsweise durch Schafe beweidet. Im Ergebnis entwickeln sich Teilflächen sehr gut. Teilbereiche besitzen noch zu hohe Nährkraft so dass hier Nitrophyten, wie die Brennnessel, ruderaler Kriechrasen (Landreitgras) und auch invasive Arten, wie die Goldrute größere Bestände bilden. Außerdem wandert von Osten her (Ausgleichsflächen vom B 6) Besenginster ein und bildet in diesen Randlagen schon jetzt dichte Bestände. Der Zaun weist an mehreren Stellen Schäden auf. Nach Aussage des Bewirtschafters liegen die Tore für den Zugang der 3 Koppereinheiten ungünstig. Die nördlich liegenden Ruderalgebüsche (Brombeeren) werden zu wenig verbissen. Die östliche Grenze des Zaunes verläuft nicht an der vorgesehenen Gemeindegrenze, so dass etwa 2.100m² außerhalb der Pflegekonzeptfläche liegen.



Foto 16: Übergangsbereich der Ausgleichsflächen des B6 (M1 und M4) zum Ökokonto Nr. 5 der Gemeinde Selmsdorf (hier teilweise starke Ausbreitung des Besenginster)

Erfordernisse / Lösung:

Die mit Besenginster bestandenen Flächen des Maßnahmegebiets sind vollständig abzuplaggen. Die Vegetation, hier insbesondere Gehölze (Besenginster), Hochstauden und Kriechrasenelemente sind vom Standort zu verbringen und zu entsorgen.

Im weiteren Verlauf ist die Fläche regelmäßig (mindestens 1mal jährlich) zu kontrollieren. Jungwuchs an Gehölzen ist rechtzeitig zu entfernen. Bilden sich Bestände an Goldrute, Landreitgras, Besenginster o.ä. sind diese möglichst schnell vom Standort zu entfernen. Nach stärkerer Ausmagerung über mehrere Jahre verändern sich die Konkurrenzverhältnisse so dass bestimmte Störarten wie Goldrute, Reitgras und Brennnessel automatisch abnehmen werden.

Der Zustand der Fläche ist mindestens 1mal Jährlich zu prüfen und daraufhin ggf. entsprechend wirksame und zielführende Maßnahmen abzuleiten. Auch der Zeitpunkt einer gegebenenfalls erforderlichen Nachmahd wird standortspezifisch nach Besichtigung der Fläche festgelegt.

Am Zaun sind Reparaturen vorzunehmen. In Abstimmung mit dem Bewirtschafter sind in diesem Zusammenhang ggf. die Torbereiche umzulegen.

Der östliche Randbereich, der an die Maßnahme fläche 4 des B-Planes Nr. 6 grenzt (etwa 2.100m², siehe Abbildung 18) und derzeit nicht eingezäunt ist, ist einmal vollständig umzubrechen und das Vegetationsmaterial (insbesondere Besenginsteraufwuchs) von der Fläche zu verbringen. Der weitere Umgang mit dieser Teilfläche ist jährlich, in Abhängigkeit des aufkommenden Bewuchses, neu zu bestimmen.

Der Bestand an Ruderalgebüsche im nördlichen Teil ist schrittweise zu reduzieren und ebenfalls als magere Grünlandfläche zu entwickeln.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 6 – Baumreihe Hof selmsdorf I

Maßnahme: Baumreihe aus Birnen Hof Selmsdorf I

Anzahl Bäume: 71 Birnen



Foto 17: Birnbaumreihe bei Hof Selmsdorf

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Insgesamt wurden 77 Bäume anstatt 71 gepflanzt. Die Bäume befinden sich überwiegend in einem guten bis sehr gutem Zustand und entwickeln sich gut. Vereinzelt erfolgten Nachpflanzungen. Insbesondere Arten wie die Speckbirne gediehen schlecht und wurden durch andere Sorten ersetzt. Zum Teil kam es nach der Pflanzung auch zum Diebstahl (1 x Gräfin von Paris). Auch hier wurde eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Bei der Überprüfung 2019 wurden 2 Ausfälle festgestellt.

Erfordernisse / Lösung:

Nach Bedarf sollten Schnittmaßnahmen erfolgen. Bei großem Fruchtansatz sind Birnen vom Baum zu entfernen und das Astwerk somit zu entlasten. Zwei Bäume sind zur Erhaltung des Baumreihencharakters nachzupflanzen.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 7 – Waldentwicklung

Maßnahme:

Waldentwicklung auf dem südlichen Teil des Flurstücks 230/41, teilweise über Sukzession

Fläche: 108.557 m²

Initialbepflanzung durch Hainbuche, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Schwarz-Erle und Birke (siehe Abbildung 19).



Abbildung 19 (Maßnahmegebiet M 7)

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde entsprechend der Genehmigungsplanung umgesetzt und von der Behörde anerkannt. Nach letzter Prüfung (2019) unter Verwendung neuen Luftbildmaterials ließ sich aber feststellen, dass ein etwa 10-16m breiter Streifen am unteren Rand der Maßnahmefläche nicht in die Maßnahme einbezogen wurde. Somit sind etwa 3.451m² nicht Teil der Maßnahmefläche. Dies entspricht 10.353m€ KFÄ an bereits genehmigten Ökopunkten. Zudem ist die ursprünglich beabsichtigte Annäherung und damit funktioneller Biotopverbund mit dem angrenzenden Kleingewässer mit Gehölz nicht erreicht. Auch im nordöstlichen Bereich fehlt eine Fläche von etwa 520m². Diese gleicht sich aber in etwa mit den teilweise zuviel beanspruchten Bereichen am östlichen Rand aus (siehe Abbildung 20).

Die gepflanzten Gehölze sind fast zu 100% angewachsen und haben sich sehr gut entwickelt. Besonders die Erlen- und Birkenbestände sind schon mehrere Meter hoch und wachsen für einen natürlichen Waldaufwuchs viel zu dicht. Zwischen den Erlen wächst fast nur noch Brennnessel, im Bereich der Birken haben sich Kriechrasen ausgebildet. Durch den starken Konkurrenzdruck bildet sich überwiegend kein natürlicher Baumhabitus heraus. Die Bäume verkahlen und behindern sich gegenseitig am Wachstum, Eine natürliche Krautschicht hat sich noch nicht herausgebildet. Auf den Sukzessionsflächen sind teilweise Kriechrasen ausgebildet. Stellenweise wachsen aber auch Weiden und Birken sowie einige Sträucher auf.



Abbildung 20: aktueller Umsetzungsstand der Maßnahme 7 (rot schraffiert= derzeit nicht einbezogene Fläche, Grün umrandet = über das Grundstück hinaus gehende Sukzessionsflächen, blau umrandet = Maßnahmegebiet)



Foto 18: Erlenbestand im Maßnahmegebiet



Foto 19: Birkenbestand im Maßnahmegebiet

Erfordernisse / Lösung:

- Zaunabbau sollte innerhalb der nächsten 5 Jahre erfolgen
- Abstimmungen mit Flächeneigentümer hinsichtlich der gegenseitigen Beanspruchung von Flurstücksflächen (Ev. Kirche)
- Einbeziehung des fehlenden südlichen Teils in die Maßnahmefläche durch Einmessung einzelner Grenzpunkte sowie Markierung durch Pflanzung von Einzelbäumen und/oder Lesesteinen.
- Starkes Ausdünnen der dichten Erlen- und Birkenbestände - Entfernung von mindestens 50 % der Erlen und Birken im Gesamtbestand

- Jährliches Monitoring zur Kontrolle des Zustandes und ggf. Ableitung erforderlicher Maßnahmen



Foto 20: Hainbuche, Rot-Buche und Stiel-Eiche (Mischbestand):



Foto 21: Sukzessionsfläche (südlicher Rand)

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 8 – Baumreihe Hof Selmsdorf II

Maßnahme: Ergänzungspflanzung der Baumreihe von Hof Selmsdorf in Richtung Selmsdorf

Anzahl Bäume: 45 Birnen geplant, 30 Birnen als Ökokonto anerkannt

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Insgesamt wurden 51 Bäume gepflanzt. Die Bäume befinden sich überwiegend in einem guten bis sehr gutem Zustand und entwickeln sich gut. Vereinzelt waren Ausfälle zu beanstanden, die teilweise durch Nachpflanzungen ersetzt wurden. Derzeit sind 44 Birnbäume vorhanden.

Erfordernisse / Lösung:

Nach Bedarf sollten Schnittmaßnahmen erfolgen. Bei großem Fruchtansatz sind Birnen vom Baum zu entfernen und das Astwerk somit zu entlasten. Nachpflanzungen sind nicht erforderlich.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 9 – Waldumbau Zarnewenz

Maßnahme:

Waldumbau von Hybridpappeln innerhalb der Ortslage Zarnewenz. Der stanortfremde Gehölzbestand wurde durch Stiel-Eichen und Hainbuchen ersetzt.

Fläche: mehrere Teilflächen mit insgesamt 4.550m²

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Mit dem Zaunabbau 2019 ist die Maßnahme vorerst abgeschlossen. Die Gehölze entwickeln sich gut. Ausfälle bleiben im Rahmen und sind vernachlässigbar gering.

Erfordernisse / Lösung:

Da sich die gepflanzten Gehölze gut entwickeln, besteht derzeit kein Handlungsbedarf für weitere Maßnahme. Im weiteren Entwicklungsverlauf könnten sich Ausdünnungserfordernisse innerhalb der nächsten 5 Jahre ergeben. Dies ist durch einen jährlich stattfindenden Kontrollgang zu überprüfen.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 10 – Apfelallee am Wiesenweg

Maßnahme:

- Pflanzung von 122 Apfelbäumen als Alle (5 Sorten)
- Heckenpflanzung (360m²)

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Aufgrund von Leitungsrechten und notwendigen Zufahrten im westlichen Teil gab es bei der Allee kleine Verschiebungen der Baumstandorte. Ein entsprechender Bestandsplan mit der derzeitigen Situation wurde der UNB zur Verfügung gestellt.

Die Bäume sind gut angewachsen und wurden bis einschließlich 2019 intensiv gepflegt und regelmäßig gewässert.

Erfordernisse / Lösung:

Nach Bedarf sollten Schnittmaßnahmen erfolgen. Bei großem Fruchtansatz sind Äpfel vom Baum zu entfernen und das Astwerk somit zu entlasten. Die Wässerung sollte zur Sicherstellung des Anwachsens auch über das Jahr 2019 hinaus erfolgen

Als Empfehlung wird das Aufstellen von Sitzwarten für Greifvögel gegeben.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 11 – Magerrasen am Grünen Band

Maßnahme: Entwicklung von Magerrasen im Nahbereich des Grünen Bandes entsprechend Nutzungskonzept

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde 2019 genehmigt und ist entsprechend umzusetzen. Derzeit liegt die Fläche brach.

Erfordernisse / Lösung:

Die Ausführungsplanung ist zu erstellen und die Maßnahme ist auszuschreiben.

Im Rahmen der Erstinstandsetzung sind folgende Arbeiten erforderlich

- mehrfache Mahd, ggf. teilweise Umbruch (ist for Ausschreibung zu prüfen)
- Abgrenzung zur östlich angrenzenden Ackerfläche (Einzelbaumpflanzung, Lesesteine, Zaun)

Nach Erstinstandsetzung ist gemäß Nutzungskonzept zu verfahren. In erster Linie bedeutet dies die Festlegung der Anzahl der Mähgänge bzw. Weidezeiten in Abhängigkeit vom Aufwuchs. Gegebenenfalls werden Umbruchflächen für Initialstadien festgelegt. Der Zustand ist regelmäßig zu kontrollieren und entsprechende erforderliche Arbeiten festzulegen.

Ökokontierungsmaßnahme Nr. 12 – Waldentwicklung am Grünen Band

Maßnahme: Waldentwicklung mit Initialpflanzung

Umsetzungsstand / Derzeitige Situation nach Prüfung (2019):

Die Maßnahme wurde 2019 durch Behörde genehmigt und ist entsprechend umzusetzen. Derzeit liegt die Fläche brach. Sie wurde noch bis vor kurzem (letztes Jahr) landwirtschaftlich genutzt.

Erfordernisse / Lösung:

Die Ausführungsplanung ist zu erstellen und die Maßnahme ist auszuschreiben.

Im Rahmen der Erstinstandsetzung sind folgende Arbeiten erforderlich

- Pflanzvorbereitung/ Umbruch der Fläche
- Zaunbau (etwa 1.950m)
- Initialpflanzung Gehölze

Nach Erstinstandsetzung ist gemäß Nutzungskonzept zu verfahren. In erster Linie bedeutet dies die Unterdrückung bzw. weitgehende Beseitigung von Wurzelgeophyten wie Goldrute und invasive Brombeeren aber auch Land-Reitgras und standortfremde Gehölze. Der Zustand ist regelmäßig zu kontrollieren und entsprechende erforderliche Arbeiten festzulegen.

Abschließende Tabelle mit Erfordernissen – B-Pläne

Nr.	Name	Festsetzung	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
1	Gewerbegebiet „An der Trave“	Festsetzung aus B-Plan + 1. Änderung	- südlich und östlich der Senke liegenden Flächen (2,5ha) obere Bodenschicht abplaggen (Abschieben) und organisches Material entsorgen	2.500,00 €	- Jährliche 1 x Mahd	600,00
			- übrige Flächen (1,675ha) Mahd + Beräumung	500,00 (ca. 250€/ha)	- Dauermonitoring und ggf. Festlegung von Maßnahmen	
2	Tannenwald	3.1	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		3.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		3.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		3.4	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		3.5	Kein Erfordernis		-	
		3.6	- Ergänzungspflanzung von mindestens 10 Obstbäumen mit entsprechender Pflanzqualität (mind. StU 10/12) auf dem nördlichen Teil	2.000,00 €	-Dauerhafte Pflege der Bäume und Wiesenflächen,	
			- Beseitigung aller vorhandenen Dreiböcke und sonstigen Schutzeinrichtungen	100,00 €	-Monitoring	-
			-	-	-	-
3	Tank- und Raststätte	4.4.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		4.4.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		4.4.4	- Baum- und Strauchpflanzungen (5 Gehölzgruppen)	1.000,00 €	-Aufwuchs kontrollieren und ggf. pflegen und wässern	-
			-Abschieben des Landreitgrases im Bereich der Anpflanzungen (ca. 100m ²)	500,00 €		
		4.4.5	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	

Nr.	Name	Festsetzung	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
4	Am Forstweg	10.1.1	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		10.1.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		10.2.1	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		10.2.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		10.2.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		10.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
6	Herrenwiekers Camp / Krempelmoor	II.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.4	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.5	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.6	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.7	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.8	Kein Erfordernis		-	
		II.9	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.10	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.11	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.12	Kein Erfordernis		-	
		II.13	Die mit Besenginster bestandenen Flächen des Maßnahmegebiets M 1 (ca. 1ha) bzw. mit Birken bestandenen Flächen von M2 (ca. 1ha) sind vollständig abzuplaggen. Die Vegetation, hier insbesondere Gehölze, Hochstauden und Kriechrasenelemente sind vom Standort zu verbringen und zu entsorgen.	2.000,00€	regelmäßig (mindestens 1mal alle 2 Jahre) mähen, Jungwuchs an Gehölzen ist zu entfernen, Monitoring und jährlich Festlegung erforderlicher Maßnahmen	500,00
					Teilfläche von M2 (ca. 3500m²) umbrechen	100,00
		II.14	Kein Erfordernis		Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)	
		II.15	Kein Erfordernis		Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)	
		II.16	Kein Erfordernis		Umgesetzt außerhalb der Gemeinde	

Nr.	Name	Festsetzung	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
					(A20)	
		II.17	Kein Erfordernis		Umgesetzt außerhalb der Gemeinde (A20)	
		II.18	Prinzipiell kein Erfordernis, da Sukzession (ohne entsprechende Pflegegänge) auf Maßnahme­fläche M 4 gem. Festsetzung erfolgt ist – Empfehlung trotzdem: Zurückdrängen des Besengin­sters	700,00 €	Maßnahmenableitung nach Bedarf: Jährliche Kontrolle und Festlegung von Maßnahmen	
		1.1 (2.Änderung)	Kein Erfordernis		Kein Erfordernis	
7	Am Sandberg	II.1	Kein Erfordernis		-	
		II.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.4	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.5	Kein Erfordernis		-	
		II.6	Kein Erfordernis		Kein Erfordernis	
		II.7	Kein Erfordernis		Mähnutzung ist beizubehalten, das Mahd­gut ist zukünftig vollständig zu beräumen. Eine jährliche Kontrolle ist vorzunehmen	
		II.8	Nachpflanzung von 20 Straßen­bäumen (Berg-Ahorn) und 10 Obst­bäumen	5.000,00 €	1 x jährlich bzw. bis zum optimalen Aushagerungs­zustand 2 x mähen, das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen, jährliche Zustandskontrolle, Baumerhaltung	200,00
		II.9	Erhaltungsgebot für Hecke	-	für Prüfung nicht relevant	
		II.10	Mahdtermin Herstellung Sukzessions­flächen (ersten 5 Jahre)	-	für Prüfung nicht relevant	
8	Am alten	5.3	Kein Erfordernis im Gebiet, da geänderte Zielstellungen		-	

Nr.	Name	Festsetzung	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
	Wasserwerk	5.4	Kein Erfordernis der Gemeinde		Ggf. neu Pflanzungen außerhalb des Plangebietes (Kostenübernahme Grundstückseigentümer B 8)	
		5.5	Kein Erfordernis		Kein Erfordernis	
		6.1	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		6.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
9	Gewerbegebiet Kurzstücken		Ökokontierungsmaßnahme 11		Siehe Ökokonto M 11	
10	Flöhkamp	II.4.1/II.4.3	Kein Erfordernis		Kein Erfordernis	
		II.4.5	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.5.2.2	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		II.5.2.3	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
12	Neue Reihe Ost	II.1 bis. II.5	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
13	Wohngebiet Dr. Leber-Straße	9.1	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		9.2	Pflanzung von 3 Laubbäumen 18/20	1.500	Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		9.5	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
15	Windpark Selmsdorf	4.2	Kein Erfordernis		Pufferstreifen erhalten	
		4.3	Kein Erfordernis		Monitoring Waldfläche	
16	Am Mühlenbruch	9.1 bis 9.17 9.18 bis 9.22	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
		9.18	Waldentwicklung Ökokonto M 7		Siehe Ökokonto M 7	
16.1	Am Mühlenbruch - nördliche Erweiterung	9.1 bis 9.19	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	
18	Deponie auf dem Ihlenberg	5.1 bis 5.14	Kein Erfordernis		Kein Handlungsbedarf für Gemeinde Selmsdorf	

Nr.	Name	Festsetzung	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
20	Lebensmittelmarkt Selmsdorf	4.1 bis 4.5	Kein Erfordernis		Kein Handlungsbedarf für Gemeinde Selmsdorf	
		4.6	Kein Erfordernis		Siehe Ökokonto Nr. 7	
21	Neue Reihe	7.4	Kein Erfordernis		Dauerhafte Erhaltung der Grünanlagen	

Abschließende Tabelle mit Erfordernissen –Ökokontierungsmaßnahmen

M	Name	Handlungserfordernis Sofort	Kostenschätzung Sofortmaßnahmen Netto	Handlungserfordernis Zukünftig	Kostenschätzung Zukünftig /a Netto
1	Streuobst Selmsdorf	Nachpflanzung von Obstbäumen (mind. 10 Stück), Düngemittelgabe im Bereich der Baumscheiben	1.000,00 € 50,00 €	regelmäßige Kontrolle und Festlegung von Maßnahmen (Beschnitt, Wässerung, Mahd), Neuanpflanzungen ausreichend wässern	
2	Streuobst Teschow	Nachpflanzung von 3 Obstbäumen, Ergänzung von Lesesteinen, Düngemittelgabe im Bereich der Baumscheiben	300,00 € 100,00 € 50,00 €	regelmäßige Kontrolle und Festlegung von Maßnahmen (Beschnitt, Wässerung, Mahd), Neuanpflanzungen ausreichend wässern	
3	Baumreihe Kirsche nördlich Selmsdorf	Kein Erfordernis		Monitoring, ggf. Nachkontierung	
4	Baumreihe Kirsche Hof Selmsdorf - Lockwisch	Kein Erfordernis		Monitoring, ggf. Nachkontierung	
5	Magerrasen Grünes Band	Abplaggen der Besenginsterbestände, Umbruch von ca. 2.100m ² am östlichen Rand (außerhalb der derzeitigen Einzäunung), Nachmahd von Flächen mit starkem Aufwuchs (Brennnessel, Landreitgras, Goldrute und Glatthafer), Zaunreparatur	1.000,00 € 200,00 € 400,00 € 1.000,00 €	Nutzung gemäß Pflegeplan, Nutzungsintensität und Verortung von Maßnahmen ist durch regelmäßige Kontrollgänge zu ermitteln und festzulegen, Zurückdrängen der Ruderalgebüsch, Verlegung der Torbereiche in Abstimmung mit dem Nutzer	
6	Birnenreihe I	Nachpflanzung von 2 Birnen	200,00 €	Schnittmaßnahme nach Bedarf, Entlastung durch Abnahme der Früchte, Monitoring	
7	Waldpflanzung Sandberg	Vergrößerung der Sukzessionsfläche um 3.451m ² bis zur Flurstücksgrenze; Einmessung von Grenzpunkten, Markierung durch Setzen von Einzelbäumen und/oder Lesesteinen; Ausdünnen des Erlen- und	1.000,00 € 500,00 € 4.000,00 €	Abstimmung mit benachbarten Eigentümer (Kirche) bezüglich Abweichungen an der östlichen und nordöstlichen Flurstücksgrenze; Zaunrückbau, weitere Ausdünnungsmaßnahmen in den	

		Birkenbestandes (mindestens 50%). (insgesamt etwa 4ha)		nächsten Jahren, Monitoring und Festlegen notwendiger Arbeiten	
8	Birnenreihe II (Ergänzung von I)	Derzeit kein Erfordernis		Schnittmaßnahme nach Bedarf, Entlastung durch Abnahme der Früchte, Monitoring	
9	Umbau von Pflanzbeständen in Zarnewenz	Kein Erfordernis, da noch Gewährleistungspflege		Zukünftig Bestand ausdünnen, regelmäßiges Monitoring	
10	Apfelallee Wiesenweg	Kein Erfordernis, da noch Gewährleistungspflege		Monitoring, Beschneidung, Pflege	
11	Magerrasen Grünes Band Nord	Ausschreibung der Maßnahme und Umsetzung		Siehe Pflegekonzept	
12	Waldentwicklung am Grünen Band	Ausschreibung der Maßnahme und Umsetzung		Siehe Pflegekonzept	